

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren

(Rentenversicherungsbericht 2020)

und

Gutachten des Sozialbeirats

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten	3
Verzeichnis der Schaubilder	5
Anhangsverzeichnis	6
Berichtsauftrag	7
Das Wichtigste in Kürze	8
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	10
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	10
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	11
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	11
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand.....	12
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten.....	14

	Seite
3. Die Strukturen des Rentenbestandes.....	15
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen.....	15
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung.....	16
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	17
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	19
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen.....	19
5.1 Einnahmen	19
5.2 Ausgaben	20
5.3 Vermögen.....	21
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	22
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2020 bis 2024.....	22
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	22
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	26
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2020 bis 2034.....	28
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	28
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	32
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen.....	33
3.1 Rechtsstand	34
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	34
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	34
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	38
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	41
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	41
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	46
Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	49
Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	50
Anhang ab	55

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland	11
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 in Deutschland.....	12
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland.....	13
A 4 Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2019 in Deutschland.....	14
A 5 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2019.....	15
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen.....	18
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2024	23
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2020 bis 2024	24
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2020 bis 2024.....	24
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2020 bis 2024.....	27
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2020 bis 2024	27
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2020 bis 2024.....	28
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034.....	29
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente).....	30
B 9 Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 in der mittleren Lohnvariante.....	31

	Seite
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2020 bis 2034 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.....	32
B 11 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland.....	33
B 12 Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2020 bis 2024	34
B 13 Die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2020 bis 2024	35
B 14 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	37
B 15 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.....	39
B 16 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 nach der mittleren Variante.....	40
B 17 Die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2020 bis 2034 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.....	43
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern	49
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2019.....	51
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2019.....	52
D 3 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2002 bis 2019.....	53

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2019	20
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2019	21

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentenneuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Renten nach Rentenarten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Nichtvertragsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2019 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2019 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2019, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen sind, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern
- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen und in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2019
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2019
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990
- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2017 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI). Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts und unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen des Jahres 2020 einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Die COVID-19 Pandemie hat weltweit und auch in Deutschland zu massiven Einbrüchen der Wirtschaftsleistung geführt. Mit einem Bündel von Maßnahmen wurde ein noch stärkerer Rückgang verhindert und der Anstieg der Arbeitslosigkeit begrenzt. Dabei spielte insbesondere auch das Instrument der Kurzarbeit eine Rolle, mit dem Entlassungen verhindert und größere Einkommenseinbußen bei den Beschäftigten vermieden wurden. Zurzeit sind der weitere Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen schwer einzuschätzen. Die Annahmen zur mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung, die diesem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegen, sind daher von erheblicher Unsicherheit geprägt. Dies gilt in der Folge auch für die Ergebnisse der hier dargestellten Modellrechnungen, die deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2025 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 30. Oktober 2020 zugrunde gelegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag zugrunde lagen.

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie wird für das Jahr 2020 ein Rückgang der Zahl der Beschäftigten um rund - 0,6 % angenommen und wegen des massiven Einsatzes von Kurzarbeit mit einem Rückgang bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer von - 1,0 % gerechnet. Im Jahr 2021 wird wieder ein Lohnzuwachs von 3,0 % angenommen, der sich nach 2,6 % im Jahr 2022 auch ab 2023 fortsetzt. Bei der Beschäftigung erfolgt annahmegemäß eine Erholung mit Zuwächsen von 0,5 % im Jahr 2021 und 0,6 % im Jahr 2022. In den darauffolgenden Jahren wird im Zuge der demografischen Entwicklung zunächst mit einem Rückgang von - 0,2 % gerechnet.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die aktuelle 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2019. Die Wanderungsannahmen und die Geburtenrate werden an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen. Aufgrund der aktuellen Pandemie wird die Annahme zum diesjährigen Wanderungssaldo gegenüber der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung um 30 % zurückgenommen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2020 sind die gesamten Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis September gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um rund 1,9 % gestiegen. Für das Jahresende 2020 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 36,3 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,5 Monatsausgaben.
- Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz ist festgelegt, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 den Wert von 18,6 % nicht unterschreiten darf. Ferner ist dort geregelt, dass bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 % und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen darf (doppelte Haltelinie).
- In der mittleren Variante der Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2022 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 19,3 % im Jahr 2023, 19,9 % im Jahr 2025 und 21,5 % im Jahr 2030. Zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2034 beträgt der Beitragssatz 22,4 %. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie beim Beitragssatz greift nicht.
- Bis zum Jahr 2034 steigen die Renten um insgesamt rund 32 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringt, beträgt derzeit 48,2 %. Längerfristig sinkt das Sicherungsniveau über 47,6 % im Jahr 2030 bis auf 46,0 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2034. Die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie beim Sicherungsniveau greift nicht.
- Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet und wenn das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Vorgaben eingehalten.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass für die Versicherten Handlungsbedarf besteht, die Einkommen im Alter zu verbessern. Es ist daher ratsam, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung zu nutzen, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt. Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits eine Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und – sofern das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro überschreitet – diese Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Kurzfristig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage ausgeweitet.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2016 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte		Passiv Versicherte
		Männer	Frauen	
Männer und Frauen				
2016	54.445.352	37.599.266	16.846.086	
2017	55.107.152	38.173.354	16.933.798	
2018	56.098.643	38.727.215	17.371.428	
Männer				
2016	28.373.105	19.497.636	8.875.469	
2017	28.831.615	19.837.186	8.994.429	
2018	29.493.852	20.170.025	9.323.827	
Frauen				
2016	26.072.247	18.101.630	7.970.617	
2017	26.275.537	18.336.168	7.939.369	
2018	26.604.791	18.557.190	8.047.601	

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2018) rund 56,1 Mio. Versicherte (29,5 Mio. Männer, 26,6 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten insgesamt leicht zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei rund 60 %, so ist er in den neuen Ländern mit gut 70 % höher.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenart

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenanzugänge und -wegfälle von 2017 bis 2019 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,36 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2019 entfallen knapp 72 % (978 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 162 Tsd. und Renten wegen Alters 816 Tsd.), rund 24 % (333 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und rund 4 % (53 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2019 1 % mehr Renten zu als im Vorjahr.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2019 lag bei rund 1,4 Mio. Die Anzahl der Wegfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 1,8 % gesunken, während die Verteilung der Rentenwegfälle sich nicht verändert hat.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger, beispielsweise bei befristeten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) werden in der Rentenzugangstatistik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2019 waren das 142.518 Fälle.

Übersicht A2

**Zu- und Abgänge von Renten nach SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2017 in Deutschland**

Jahr	Renten nach SGB VI							
	Renten insgesamt		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters		Renten wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
Deutschland								
2017	1.308.979	1.386.223	165.638	77.409	758.819	813.971	384.522	494.843
2018	1.350.527	1.423.109	167.978	83.112	784.359	832.133	398.190	507.864
2019	1.364.654	1.397.123	161.534	85.760	816.129	817.091	386.991	494.272
Alte Länder								
2017	1.052.278	1.122.774	132.516	60.221	611.129	658.573	308.633	403.980
2018	1.086.400	1.152.077	133.968	65.564	633.388	671.591	319.044	414.922
2019	1.102.876	1.136.221	129.109	68.026	662.076	662.127	311.691	406.068
Neue Länder								
2017	256.701	263.449	33.122	17.188	147.690	155.398	75.889	90.863
2018	264.127	271.032	34.010	17.548	150.971	160.542	79.146	92.942
2019	261.778	260.902	32.425	17.734	154.053	154.964	75.300	88.204

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Werte der Rentenzugänge in Übersicht 3 im Anhang (nur Nichtvertragsrenten) von denen in Übersicht 2 im Anhang bzw. Übersicht A2 (alle Renten) ab. „Altersrente für Frauen“ und „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ werden nicht mehr ausgewiesen, da für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ein Rentenzugang mit diesen Rentenarten ab dem 60. Lebensjahr grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Die nachstehenden Daten zum Rentenbestand basieren auf den Daten des Renten Service der Deutschen Post AG (Datenstand 1. Juli eines Jahres), da diese Daten auch nach dem Personenkonzept auswertbar sind (vgl. Abschnitt 2.3). Es können sich daher Unterschiede zu den Daten der Rentenbestandsstatistik der DRV Bund ergeben (Datenstand 31. Dezember eines Jahres), die Grundlage der Analyse in Kapitel 3 sind.

Am 1. Juli 2019 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 25,5 Mio. Renten (darunter rund 20,0 Mio. Versichertenrenten und rund 5,5 Mio. Hinterbliebenenrenten) an rund 21,1 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um 86 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um knapp 81 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,8 Mio. und Renten wegen Alters 18,3 Mio.) wurden 78 % der Renten geleistet. Die Veränderung des Rentenbestandes zum Vorjahr (+ 86 Tsd. Renten) ist nicht gleichmäßig über die Rentenarten verteilt, sondern beruht auf zwei gegenläufigen Effekten. Sie resultiert aus der Zunahme des Altersrentenbestandes um gut 120 Tsd. und dem Rückgang des Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentenbestandes um zusammen rund 34 Tsd. Renten.

**Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland**

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2017	1.789.955	864.524	925.431	774,63	775,33	773,98
2018	1.784.457	854.958	929.499	797,07	796,42	797,68
2019	1.769.481	839.585	929.896	829,23	820,59	837,04
	Renten wegen Alters					
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2017	18.047.114	8.031.364	10.015.750	875,26	1.116,63	681,70
2018	18.132.653	8.061.199	10.071.454	905,09	1.150,13	708,95
2019	18.253.355	8.105.483	10.147.872	951,87	1.186,74	764,27
	Renten wegen Todes					
	insgesamt ¹⁾	Männer	Frauen	insgesamt ¹⁾	Männer	Frauen
	Anzahl			Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € / Monat		
2017	5.559.635	650.754	4.617.227	573,43	317,82	633,80
2018	5.518.605	662.383	4.577.767	590,61	328,69	652,64
2019	5.499.140	676.607	4.548.713	608,61	354,12	671,06

1) einschließlich Waisenrenten

Am 1. Juli 2019 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Altersrenten 1.187 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1.268 Euro um rund 100 Euro höher als in den alten Ländern (1.167 Euro). Bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung lag die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags bei Männern in der gesetzlichen Rentenversicherung bei 837 Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Altersrenten an Frauen lag am Stichtag bei 764 Euro. Mit einem Wert von 1.028 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder von 694 Euro (vgl. Übersicht 4 im Anhang). Bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der durchschnittliche Zahlbetrag für Frauen insgesamt bei 855 Euro liegt, fallen die Unterschiede nicht ganz so stark wie bei den Altersrenten aus: Mit 946 Euro verfügen die Frauen in den neuen Ländern im Durchschnitt über fast 120 Euro mehr an Zahlbetrag für Renten wegen voller Erwerbsminderung als die Frauen im Westen mit 829 Euro.

Die Zahlbeträge für vorgezogene Altersrenten (Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können, gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Abschlägen) liegen bei Männern in Deutschland höher als der durchschnittliche Zahlbetrag aller Renten wegen Alters. Dabei fällt der Unterschied in den alten Ländern mit rund 240 Euro deutlich aus, während der Unterschied in den neuen Ländern gering ist. Bei Frauen sind die Effekte ähnlich. Der Unterschied in den alten Ländern liegt mit über 200 Euro deutlich über dem Unterschied in den neuen Ländern (knapp 30 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2019 in Deutschland

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	21.123.624	16.996.219	4.127.405
Männer	9.043.654	8.462.121	581.533
Frauen	12.079.970	8.534.098	3.545.872
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	1.047,90	949,01	1.455,14
Männer	1.166,41	1.138,53	1.572,14
Frauen	959,19	761,10	1.435,95

Am 1. Juli 2019 erhielten von den rund 21,1 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,5 % (rund 4,1 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Rund 85,9 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen eine höhere Lebenserwartung haben und im Durchschnitt jünger sind als der Ehepartner. Der Bezug einer eigenen Rente und einer Rente wegen Todes kommt deshalb bei Frauen deutlich häufiger vor als bei Männern. Zum anderen spielen auch die Regelungen im Hinterbliebenenrecht eine Rolle, wonach die Witwen- und Witwerrenten einer Einkommensanrechnung unterliegen, was bei Männern häufiger zum vollständigen Ruhen der Rente führt (vgl. Abschnitt 3.2). Unter den Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen rund 29,4 % mehr als eine Rente. Bei Rentnern beträgt dieser Anteil lediglich 6,4 %.

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2019 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 949 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1.455 Euro.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem versicherten individuellen Entgelt und dem Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI desselben Kalenderjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den zugrunde liegenden Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2019. Die für diese Auswertung erforderlichen Merkmale sind nur für die Nichtvertragsrenten auswertbar, daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A5

Nichtvertragsrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2019

	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
	Männer			Männer		
Anzahl der Renten	671.117	514.177	156.940	5.713.332	4.351.147	1.362.185
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7600	0,7693	0,7298	1,0344	1,0453	0,9999
Ø Zahl der Jahre	41,62	41,33	42,56	41,59	40,63	44,63
Ø Rentenzahlbetrag	835,31	845,38	802,34	1.266,19	1.268,01	1.260,35
	Frauen			Frauen		
Anzahl der Renten	700.227	551.087	149.140	6.565.579	5.169.218	1.396.361
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7432	0,7253	0,8095	0,7502	0,7326	0,8156
Ø Zahl der Jahre	39,94	39,26	42,44	30,46	27,52	41,32
Ø Rentenzahlbetrag	842,92	818,70	932,39	762,88	695,71	1.011,54

Hinweis: Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar

Die Altersrenten an Männer ruhten zum 31. Dezember 2019 im Durchschnitt auf rund 41,59 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,03 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Altersrenten ist die rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern mit 44,63 Jahren im Durchschnitt 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,63 Jahren (Übersicht A 5). Den Altersrenten an Frauen lagen im Durchschnitt rund 30,46 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist bei den Frauen mit fast 14 Jahren (27,52 Jahre in den alten Ländern, 41,32 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Altersrenten sind bei den Frauen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern, wobei die Differenz bei den Rentenzahlbeträgen zwischen den Geschlechtern in den alten Ländern mit rund 570 Euro deutlich höher ausfällt als in den neuen Ländern mit rund 250 Euro. Die niedrigeren Zahlbeträge bei den Frauen haben verschiedene Ursachen:

Die Renten an Frauen basieren im Unterschied zu den Renten an Männer anteilmäßig deutlich häufiger auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch deutlich mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen zudem häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von pflegebedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergibt sich dagegen ein anderes Bild: Im Bundesdurchschnitt liegen die Zahlbeträge bei beiden Geschlechtern nahezu gleichauf. Betrachtet man die alten Länder, liegt der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei den Frauen rund 27 Euro unter demjenigen der Männer, in den neuen Ländern dagegen fällt der Rentenzahlbetrag bei den Frauen im Schnitt sogar um 130 Euro höher aus als bei den Männern. Während in den neuen Ländern sowohl Frauen als auch Männer im Durchschnitt mit über 42 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (insbesondere Zurechnungszeiten) nahezu gleichauf sind, weisen Männer in den alten Ländern mit gut 41 Jahren im Durchschnitt zwei Jahre mehr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten auf als Frauen mit gut 39 Jahren. Den Renten wegen Erwerbsminderung lagen bei Männern in Schnitt 0,76 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde, in den alten Ländern lag dieser Wert mit 0,77 geringfügig höher als bei den Männern in den neuen Ländern mit 0,73 Entgeltpunkten pro Jahr. Bei den Frauen, deren Erwerbsminderungsrenten im Durchschnitt 0,74 Entgeltpunkte pro Jahr aufweisen, lag der Wert in den neuen Ländern mit 0,81 höher als bei Frauen in den alten Ländern mit 0,73.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der verschiedenen Rentenarten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2019. Die Übersicht 8 im Anhang zeigt eine Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrrentenzahlbetrag.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2019 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,54 Mio. Witwenrenten und 676 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,54 Mio. Witwenrenten und 641 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbssersatzeinkommen den Freibetrag von 872,52 Euro/Monat in den alten Ländern und von 841,90 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,33 Mio. Witwen (37,7 % der überprüften Renten) und 538 Tsd. Witvern (83,9 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden bei Witwen durchschnittlich um rund 122 Euro/Monat auf 637 Euro/Monat und bei Witvern um rund 211 Euro/Monat auf 330 Euro/Monat gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 892 Tsd. Witwenrenten wurde bei rund 849 Tsd. Fällen überprüft (95,2 %), ob anzurechnendes Einkommen vorhanden ist und in 588 Tsd. Fällen um durchschnittlich 117 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,65 Mio. Witwenrenten 2,69 Mio. überprüft (73,6 %) und in lediglich 743 Tsd. Fällen wurde die Witwenrente um durchschnittlich rund 123 Euro/Monat gekürzt (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder können dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt werden. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Ab 1. Januar 2019 wurden diese Zeiten mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz um weitere sechs Monate erweitert, sodass für vor 1992 geborene Kinder nun insgesamt 30 Monate Kindererziehungszeiten anerkannt werden können. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem bzw. der die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er bzw. sie durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus können nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten führen. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren kann eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat erfolgen.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lassen sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2019 von der Kantar GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2019 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.910 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.796 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.606 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2019 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2.554 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1.560 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1.571 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 61 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 17 %. Darunter entfallen 7 % auf private Vorsorge. Die restlichen Einkommen bestehen überwiegend aus Erwerbseinkommen. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus den Alterssicherungssystemen neben der gesetzlichen Rentenversicherung, wie zum Beispiel der Beamtenversorgung oder den berufsständischen Versorgungswerken. Auch der Anteil aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme hat hier eine größere Bedeutung als in den neuen Ländern.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	61	22	7	1	9
Ehepaare	52	23	8	1	16
Alleinstehende Männer	57	23	8	2	11
Alleinstehende Frauen	71	16	6	1	6
Alte Länder					
Alle Personen	56	26	8	1	9
Ehepaare	47	27	9	1	17
Alleinstehende Männer	52	26	9	2	12
Alleinstehende Frauen	66	20	7	1	6
Neue Länder					
Alle Personen	85	5	3	1	6
Ehepaare	76	6	3	0	15
Alleinstehende Männer	83	6	4	1	6
Alleinstehende Frauen	92	3	2	1	3

Quelle: ASID 2019

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 5 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 6 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Anteil von 8 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge gehen in der Regel mit zusätzlichen Einkünften oder Einkommen des Ehepartners einher und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dieses gesamtdeutsche Ergebnis spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider. In den neuen Ländern kommen kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vor, sodass entsprechende Werte nicht getrennt für den Osten Deutschlands ausgewiesen werden können.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Übersicht 12 im Anhang zeigt einen Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und unter Abzug des Eigenanteils am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur sozialen Pflegeversicherung berechnet sind. Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 96,5 % bis zum 1. Juli 2019. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 97,2 % erreicht.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2019 die Männer in den neuen Ländern 94,1 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 113,2 %. Bei den Altersrenten stieg im angesprochenen Zeitraum das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 148,0 % (Männer 108,6 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten können.

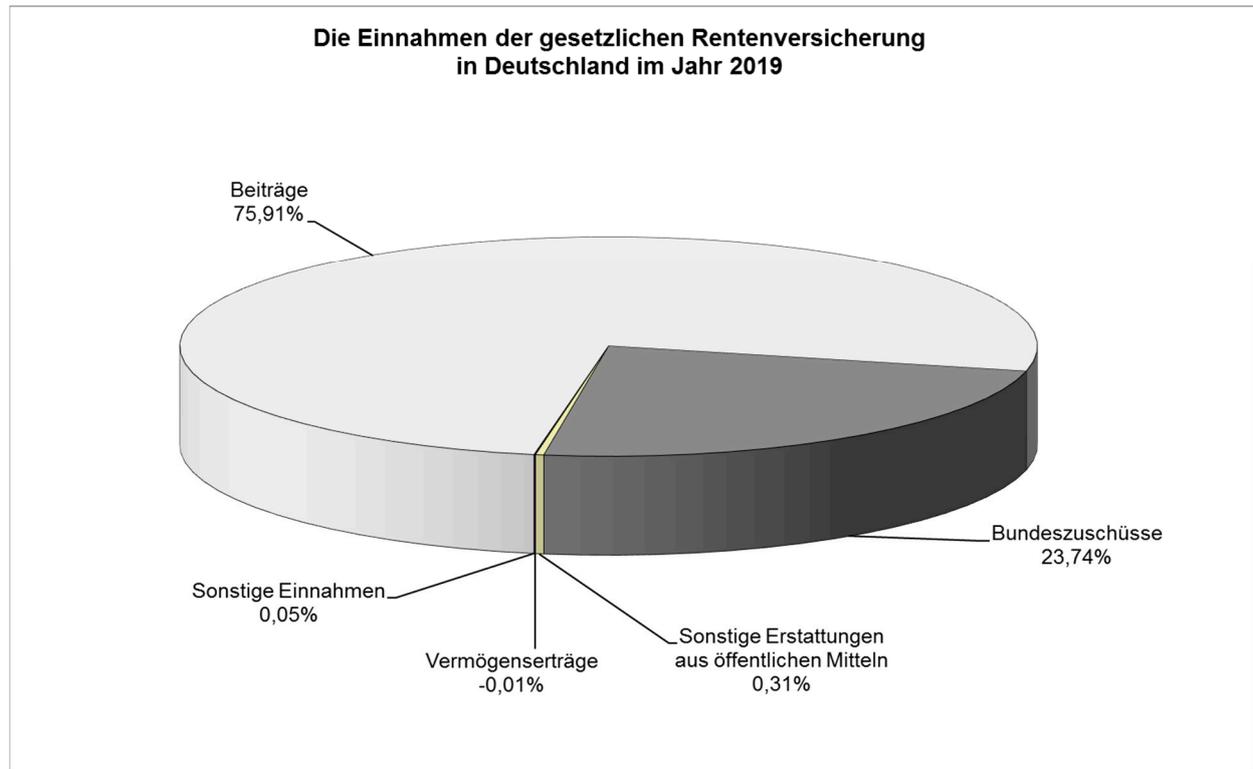
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2019 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 326,7 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von 312,3 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 248,0 Mrd. Euro auf Beiträge (darin enthalten Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten in Höhe von 15,4 Mrd. Euro) und knapp 77,6 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (72,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 11,6 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 89,7 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2019 mit 46,2 Mrd. Euro um knapp 1,6 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuersatzpunktes entspricht, betrug gut 12,4 Mrd. Euro. Weitere knapp 13,7 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu. Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss sank im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 3 Mio. Euro und belief sich damit weiterhin auf knapp 5,3 Mrd. Euro. Insgesamt betragen demzufolge im Jahr 2019 die Leistungen des Bundes rund 93 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

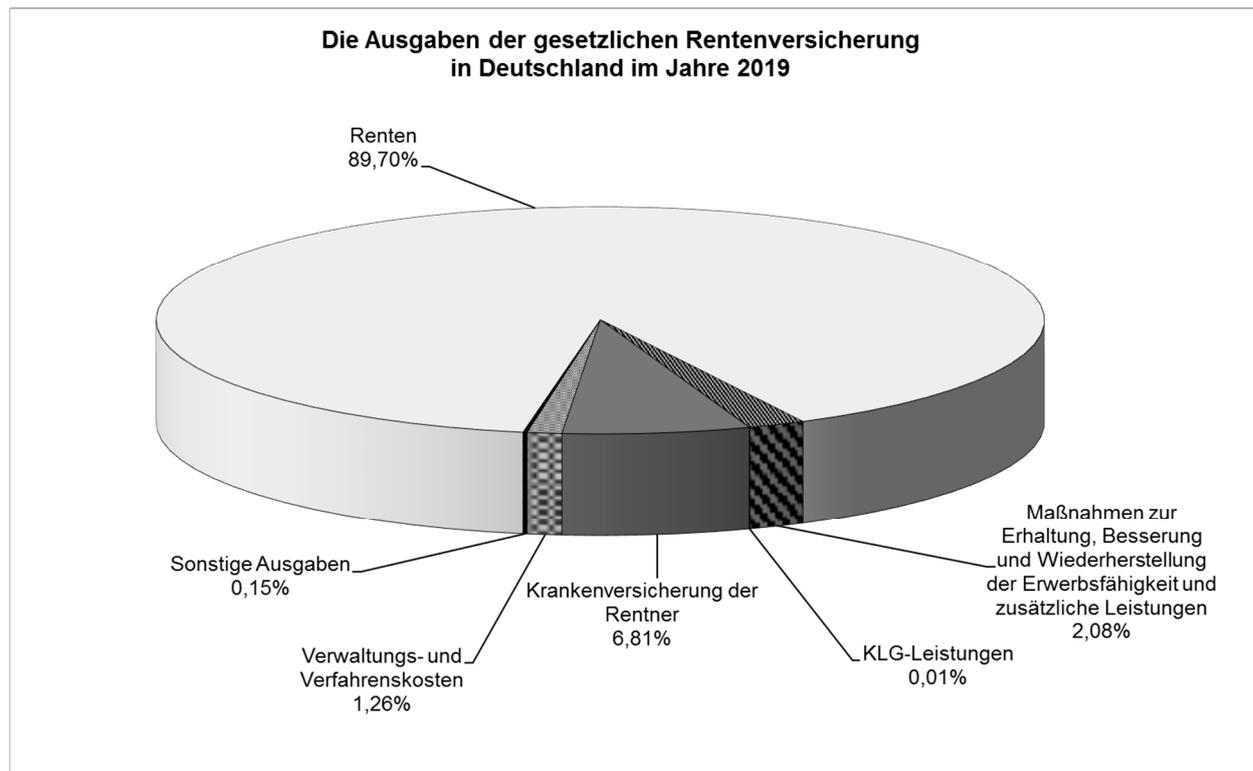
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2019 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 324,8 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 17 Mrd. Euro (5,5 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen 291,4 Mrd. Euro, das sind 5,1 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2019 auf knapp 22,1 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2019 hochgerechnet einen Betrag von ca. 19,2 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) betragen 48 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 2,3 % gestiegen und lagen damit um rund 385 Mio. Euro (5,4 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2019 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2019 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Summe der Gesamtausgaben um gut 1,9 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2019 hat sich damit auf knapp 50,5 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2019 um knapp 2,3 Mrd. Euro auf rund 40,5 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach knapp 1,8 Monatsausgaben im Jahr 2019.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Reinvermögen hat sich mit 363 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr (2018: 356 Mio. Euro) nur wenig verändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2020 bis 2024****1.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 30. Oktober 2020 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2024**
- Beträge in Mio. Euro -

	2020	2021	2022	2023	2024
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,3	19,9
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	251 627	255 607	261 682	278 669	294 813
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	75 297	78 940	79 691	84 506	88 914
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	500	532	561
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	156	150	144	142	135
Vermögenserträge	- 110	- 97	- 22	1	18
sonstige Einnahmen	200	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	328 170	335 600	342 996	364 850	385 443
Ausgaben					
Rentenausgaben	289 063	297 843	308 400	324 340	333 166
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	22 186	23 151	24 122	25 526	26 383
Leistungen zur Teilhabe	6 600	7 210	7 425	7 602	7 777
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	7 867	8 189	8 555	9 068	9 382
Wanderungsausgleich	2 925	3 013	2 775	3 218	3 386
KLG-Leistungen	32	15	11	9	8
Beitragserrstattungen	76	77	79	84	89
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4 100	4 547	4 439	4 574	4 713
Sonstige Ausgaben	60	42	42	42	42
Ausgaben insgesamt	332 909	344 086	355 848	374 464	384 946
Einnahmen - Ausgaben	-4 739	-8 486	-12 852	-9 614	497
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	36 276	28 066	15 805	6 757	8 040
Änderung gegenüber Vorjahr	-4 219	-8 210	-12 261	-9 049	1 283
Eine Monatsausgabe	23 634	24 289	25 257	26 483	27 059
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,53	1,16	0,63	0,26	0,30

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietsspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, sodass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2020 bis 2024**
- Beträge in Mio. Euro -

	2020	2021	2022	2023	2024
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	-1,00	3,00	2,60	3,00	3,00
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	-0,67	0,49	0,59	-0,20	-0,20
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 178	2 104	1 951	1 908	1 867
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,3	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,45	0,00	4,80	3,15	0,00
KVdR-Zuschuss in %	7,85	7,95	8,00	8,05	8,10
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	219 265	222 313	227 619	242 418	256 465
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	59 196	61 986	62 630	66 500	70 076
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	394	420	443
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	870	870	870	870	870
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	112	107	103	101	96
Vermögenserträge	- 103	- 84	- 19	1	16
sonstige Einnahmen	176	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	256 418	261 646	267 365	285 005	302 339
Ausgaben					
Rentenausgaben	227 526	234 299	242 809	255 659	262 988
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	17 375	18 120	18 896	20 021	20 723
Leistungen zur Teilhabe	5 394	5 840	6 013	6 155	6 296
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5 370	5 565	5 804	6 146	6 356
Wanderungsausgleich	1 287	1 333	1 231	1 430	1 506
KLK-Leistungen	25	8	4	2	1
Beitragserstattungen	75	76	77	83	88
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 368	3 734	3 644	3 753	3 866
Sonstige Ausgaben	51	32	32	32	32
Ausgaben insgesamt	237 373	245 461	254 281	267 977	276 228
Einnahmen - Ausgaben	19 045	16 185	13 084	17 028	26 111

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2020 bis 2024**
- Beträge in Mio. Euro -

	2020	2021	2022	2023	2024
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	-0,90	3,10	2,70	3,10	3,10
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	-0,67	0,49	0,60	-0,21	-0,21
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	524	507	470	460	450
Beitragssatz in %	18,6	18,6	18,6	19,3	19,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	4,20	0,72	5,56	3,88	0,71
KVdR-Zuschuss in %	7,85	7,95	8,00	8,05	8,10
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	32 362	33 294	34 064	36 251	38 348
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	16 101	16 954	17 062	18 006	18 838
Sonderzahlungen des Bundes	0	0	106	113	118
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	130	130	130	130	130
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	44	43	41	41	39
Vermögenserträge	- 7	- 13	- 3	0	2
sonstige Einnahmen	24	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	71 752	73 954	75 631	79 845	83 104
Ausgaben					
Rentenausgaben	61 537	63 544	65 591	68 682	70 178
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 811	5 031	5 225	5 506	5 661
Leistungen zur Teilhabe	1 206	1 370	1 412	1 447	1 481
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 497	2 624	2 751	2 922	3 026
Wanderungsausgleich	1 638	1 681	1 545	1 788	1 880
KLG-Leistungen	7	7	7	7	7
Beitragerstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	732	813	795	821	847
Sonstige Ausgaben	9	10	10	10	10
Ausgaben insgesamt	95 536	98 625	101 567	106 487	108 719
Einnahmen - Ausgaben	-23 784	-24 671	-25 936	-26 642	-25 614

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich Überschüsse zwischen 13,1 Mrd. Euro und 26,1 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt werden die Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der auf diese Weise ermittelte

Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Abweichend von § 158 SGB VI ist nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 auf mindestens 18,6 % und höchstens 20 % festzusetzen (§ 287 SGB VI). Wenn bei der Beitragssatzbestimmung bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz von 20 % der Mindestwert der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten würde, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 gemäß § 287 Abs. 2 SGB VI so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich erreichen.

Der Beitragssatz im Jahr 2021 beträgt weiterhin 18,6 % und bleibt in der Vorausberechnung bis zum Jahr 2022 auf diesem Wert stabil. Zum Ende des Jahres 2020 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 36,3 Mrd. Euro (1,53 Monatsausgaben). Im Jahr 2019 waren es noch 40,5 Mrd. Euro (1,79 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums im Jahr 2024 bei 8,0 Mrd. Euro (0,24 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls vom in Abschnitt 1.1, Teil B beschriebenen Rechtsstand ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2020 bis 2024 in Mio. Euro

	2020	2021	2022	2023	2024
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	25,6	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	534	516	507	521	539
Wanderungsausgleich	2 925	3 013	2 775	3 218	3 386
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	9	9	8	8	8
Vermögenserträge	1	0	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 470	3 539	3 293	3 749	3 935
Bundeszuschuss	5 276	5 200	5 443	5 120	4 869
Einnahmen insgesamt	8 746	8 739	8 736	8 870	8 804
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 627	7 598	7 580	7 685	7 612
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	624	638	641	655	653
Leistungen zur Teilhabe	43	44	45	46	47
Knappschaftsausgleichsleistung	267	271	278	289	293
KLK-Leistungen	1	1	1	0	0
Beitragserstattungen	0	- 2	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	106	109	112	115	119
Sonstige Ausgaben	79	79	79	79	79
Ausgaben insgesamt	8 746	8 739	8 736	8 870	8 804

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Demnach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses bis 2024 auf knapp 4,9 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht neben dem Anstieg des Wanderungsausgleichs insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand. Die Höhe des Bundeszuschusses ist grundsätzlich rückläufig. Eine Ausnahme ergibt sich für das Jahr 2022. Ursächlich hierfür ist ein niedriger Wanderungsausgleich in diesem Jahr.

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2020 bis 2024 in Mio. Euro**

	2020	2021	2022	2023	2024
Beitragsatz in %	24,7	24,7	24,7	25,6	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	339	320	311	316	326
Wanderungsausgleich	1 287	1 333	1 231	1 430	1 506
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 636	1 662	1 551	1 756	1 842
Bundeszuschuss	4 500	4 451	4 529	4 389	4 228
Einnahmen insgesamt	6 136	6 114	6 080	6 144	6 070
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 304	5 267	5 224	5 268	5 189
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	430	439	439	446	443
Leistungen zur Teilhabe	29	30	30	31	31
Knappschaftsausgleichsleistung	262	266	272	283	288
KLG-Leistungen	1	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	- 1	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	74	76	78	81	83
Sonstige Ausgaben	36	36	36	36	36
Ausgaben insgesamt	6 136	6 114	6 080	6 144	6 070

Der Wanderungsausgleich steht dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Wanderungsausgleich kontinuierlich gestiegen. Eine Ausnahme ist das Jahr 2022. Die Berechnung des Wanderungsausgleichs erfolgt auf Basis des vorläufigen Entgelts gemäß Anlage 1 SGB VI, welches 2022 aufgrund der gesetzlichen Fortschreibungsvorschriften sehr niedrig ausfällt. Dies führt dazu, dass der Wanderungsausgleich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr zurückgeht. Die in der Folge geringeren Einnahmen muss der Bund im Rahmen der Defizithaftung über einen höheren Bundeszuschuss ausgleichen.

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2020 bis 2024 in Mio. Euro**

	2020	2021	2022	2023	2024
Beitragssatz in %	24,7	24,7	24,7	25,6	26,4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	195	196	196	205	212
Wanderungsausgleich	1 638	1 681	1 545	1 788	1 880
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	1
Vermögenserträge	0	- 1	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 834	1 876	1 742	1 994	2 093
Bundeszuschuss	776	749	914	732	641
Einnahmen insgesamt	2 610	2 625	2 656	2 725	2 734
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 322	2 331	2 356	2 418	2 423
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	193	199	202	209	211
Leistungen zur Teilhabe	14	15	15	15	15
Knappschaftsausgleichsleistung	5	5	5	6	6
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserrstattungen	0	- 1	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	32	33	34	35	36
Sonstige Ausgaben	43	43	43	43	43
Ausgaben insgesamt	2 610	2 625	2 656	2 725	2 734

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2020 bis 2034

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2034 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie die Finanzen der Rentenversicherung auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen reagieren. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Nach den Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes beträgt der Beitragssatz gemäß § 287 Abs. 1 SGB VI im Jahr 2021 weiterhin 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2022 unverändert bei 18,6 %. Im Jahr 2023 erhöht sich der Beitragssatz nach längerer Zeit erstmals wieder und erreicht einen Wert von 19,3 %. Im Jahr 2024 beträgt der Beitragssatz 19,9 %. Nach dem Jahr 2025 steigt der Beitragssatz schrittweise an, über 21,5 % im Jahr 2030 bis auf 22,4 % im Jahr 2034.

In der Variante mit unterer Beschäftigungs- und Lohnentwicklung greift die Beitragssatzgarantie zum ersten Mal im Jahr 2024 und macht zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro erforderlich, um den Beitragssatz bei 20 % zu halten. Im Jahr 2025 greift die Beitragssatzgarantie erneut und erfordert zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rund 6 Mrd. Euro. Zudem sind in der Variante mit unterer Beschäftigungs- und mitt-

lerer Lohnentwicklung im Jahr 2025 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rund 0,2 Mrd. Euro zur Beitragssatzstabilisierung notwendig. In allen anderen Varianten sind keine zusätzlichen Bundesmittel notwendig, um einen Beitragssatz von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 22 % überschreitet. In der mittleren Variante wird diese Obergrenze eingehalten.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung auch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2030 den Wert von 43 % unterschreitet. In der mittleren Variante werden diese Untergrenzen eingehalten.

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034

Jahr	Erforderliche Beitragssätze									
	Annahmenkombinationen ¹⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2020		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2021		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2022		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2023		20,0	19,7	19,4	19,6	19,3	19,0	19,3	19,0	18,7
2024		20,0*	20,0	19,8	20,0	19,9	19,7	19,9	19,7	19,5
2025		20,0*	20,0	19,8	20,0*	19,9	19,7	19,9	19,7	19,5
2026		20,9	20,5	20,0	20,6	19,9	19,7	20,0	19,7	19,5
2027		21,3	20,8	20,5	20,8	20,5	20,0	20,6	20,1	19,9
2028		21,4	21,1	20,8	21,2	20,9	20,5	20,9	20,7	20,3
2029		21,8	21,5	21,0	21,6	21,1	20,7	21,3	20,8	20,6
2030		22,2	21,7	21,4	21,9	21,5	21,1	21,6	21,2	20,9
2031		22,5	22,1	21,6	22,1	21,7	21,4	21,9	21,5	21,1
2032		22,8	22,4	21,9	22,5	22,0	21,6	22,2	21,8	21,4
2033		23,0	22,5	22,2	22,7	22,3	21,8	22,3	21,9	21,7
2034		23,1	22,7	22,3	22,8	22,4	21,9	22,6	22,2	21,7

Anmerkungen

1) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2026 bis 2034 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2021 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2021:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

* Der Beitragssatz wird durch zusätzliche Bundesmittel bei 20% stabilisiert.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge. Um den Einfluss der statistischen Revision der beitragspflichtigen Entgelte (vgl. Abschnitt 3.2, Teil B) zu verdeutlichen, wird in Übersicht B 8 zusätzlich ein statistisch bereinigtes Sicherungsniveau vor Steuern und ein statistisch bereinigtes Gesamtversorgungsniveau vor Steuern in Klammern ausgewiesen.

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern*	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang*
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	31	1 255	52,9
2011	19,9	1 236	50,1	37	1 273	51,6
2012	19,6	1 263	49,4	44	1 307	51,1
2013	18,9	1 266	48,9	51	1 317	50,8
2014	18,9	1 287	48,1	58	1 345	50,3
2015	18,7	1 314	47,7	65	1 380	50,1
2016	18,7	1 370	48,1	74	1 445	50,7
2017	18,7	1 396	48,3	84	1 480	51,2
2018	18,6	1 441	48,1	94	1 535	51,2
2019	18,6	1 487	48,2	101	1 589	51,4
2020	18,6	1 539	48,2	111	1 650	51,7
2021	18,6	1 539	49,8 (48,7)	121	1 659	53,7 (52,6)
2022	18,6	1 612	49,5 (48,5)	132	1 745	53,5 (52,4)
2023	19,3	1 663	51,0 (49,9)	146	1 810	55,5 (54,3)
2024	19,9	1 663	49,9 (48,8)	159	1 822	54,6 (53,5)
2025	19,9	1 699	49,4 (48,4)	171	1 870	54,4 (53,3)
2026	19,9	1 741	49,2 (48,2)	186	1 927	54,4 (53,3)
2027	20,5	1 782	49,0 (48,0)	202	1 984	54,6 (53,5)
2028	20,9	1 808	48,4 (47,4)	219	2 026	54,3 (53,2)
2029	21,1	1 840	47,9 (46,9)	236	2 076	54,0 (52,9)
2030	21,5	1 878	47,6 (46,6)	252	2 130	54,0 (52,9)
2031	21,7	1 910	47,1 (46,1)	269	2 179	53,7 (52,6)
2032	22,0	1 950	46,7 (45,8)	287	2 237	53,6 (52,5)
2033	22,3	1 990	46,4 (45,4)	306	2 296	53,5 (52,4)
2034	22,4	2 031	46,0 (45,0)	325	2 356	53,3 (52,3)

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %.
- Langfristige Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a. (2015: 3,5%, 2016: 3,0%, 2017 bis 2024: 2,5%, danach schrittweiser Anstieg auf 4,0% bis 2030), Verwaltungskosten 10 %.
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst.
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

* In Klammern Sicherungsniveau vor Steuern bereinigt um den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte (Vgl. Abschnitt 3.2.1).

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,2 %. Der sprunghafte Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern im Jahr 2021 ist sowohl auf den angenommenen Rückgang der Bruttolöhne in 2020 als auch auf die statistische Revision der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ein weiterer deutlicher Anstieg erfolgt im Jahr 2023, der unter anderem auf den Anstieg des Beitragssatzes von 18,6 % auf 19,3 % zurückzuführen ist. Im Jahr 2025 beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 49,4 %. Die Haltelinie, nach der das Sicherungsniveau bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 % fallen darf, kommt nicht zum Tragen. Ohne den Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten würde das Sicherungsniveau im Jahr 2025 48,4 % betragen.

Das Sicherungsniveau sinkt nach 2025 stufenweise über 47,6 % im Jahr 2030 bis auf 46,0 % zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2034. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von nicht unter 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 53 % und gut 55 % gehalten werden. Auch hier schlägt sich der Revisionseffekt bei den beitragspflichtigen Entgelten in einem rund einen Prozentpunkt höheren Niveauewert nieder.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (mit den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2034. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den drei Beschäftigungsvarianten ab dem Jahr 2021 zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2020	328,2	332,9	36,3	328,2	332,9	36,3	328,2	332,9	36,3
2021	334,7	344,1	27,2	335,6	344,1	28,1	336,5	344,1	28,9
2022	341,2	355,7	13,3	343,0	355,8	15,8	344,8	356,0	18,3
2023	366,9	374,1	6,8	364,8	374,5	6,8	362,7	375,0	6,5
2024	382,8	384,4	6,0	385,4	384,9	8,0	386,3	385,7	7,9
2025	392,7	393,8	5,5	396,4	394,1	11,1	398,4	394,9	12,2
2026	410,4	409,1	7,5	404,6	409,2	7,1	407,7	410,1	10,5
2027	421,6	423,6	6,2	424,2	425,6	6,4	423,0	426,9	7,3
2028	436,5	437,1	6,5	440,2	440,0	7,5	441,9	442,5	7,5
2029	452,1	451,5	8,0	452,8	453,6	7,5	455,3	457,1	6,6
2030	465,6	466,1	8,3	469,0	469,2	8,2	472,4	472,8	7,2
2031	478,9	481,2	7,0	482,9	484,9	7,2	489,1	488,9	8,4
2032	497,4	497,5	8,0	500,1	501,2	7,1	504,7	505,0	9,2
2033	513,2	513,7	8,6	518,2	518,0	8,5	521,2	522,1	9,4
2034	527,8	529,6	8,0	533,1	534,2	8,6	536,2	539,2	7,6

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:

alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2: mittlere Beschäftigungsentwicklung

3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:

E = Summe der Einnahmen

A = Summe der Ausgaben

N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. Abschnitt 3.3.1). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,4 % und 23,6 %.

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2020 bis 2034 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**
- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamt- ausgaben
2020	19,0	-23,8	-4,7	59,2	16,1	75,3	22,6
2021	16,2	-24,7	-8,5	62,0	17,0	78,9	22,9
2022	13,1	-25,9	-12,9	62,6	17,1	79,7	22,4
2023	17,0	-26,6	-9,6	66,5	18,0	84,5	22,6
2024	26,1	-25,6	0,5	70,1	18,8	88,9	23,1
2025	27,7	-25,4	2,3	72,6	19,3	91,9	23,3
2026	21,8	-26,4	-4,6	74,8	19,9	94,6	23,1
2027	24,5	-26,0	-1,5	78,3	20,8	99,2	23,3
2028	25,8	-25,6	0,2	81,4	21,6	103,0	23,4
2029	24,6	-25,5	-0,9	84,0	22,3	106,3	23,4
2030	24,9	-25,1	-0,2	87,2	23,2	110,4	23,5
2031	23,0	-25,0	-2,0	90,0	23,9	113,9	23,5
2032	23,3	-24,4	-1,1	93,1	24,7	117,8	23,5
2033	24,0	-23,8	0,2	96,5	25,6	122,0	23,6
2034	22,4	-23,5	-1,1	99,4	26,4	125,8	23,5

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 2020 bis 2034 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten
der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2020	3 470	8 746	5 276	3 470	8 746	5 276	3 470	8 746	5 276
2021	3 534	8 108	4 574	3 539	8 739	5 200	3 544	8 111	4 567
2022	3 283	8 049	4 766	3 293	8 736	5 443	3 303	8 153	4 851
2023	3 718	8 073	4 355	3 749	8 870	5 120	3 797	8 374	4 577
2024	3 804	7 962	4 158	3 935	8 804	4 869	4 046	8 360	4 314
2025	3 904	7 833	3 929	4 078	8 687	4 609	4 233	8 288	4 055
2026	4 080	7 752	3 672	4 197	8 663	4 466	4 400	8 341	3 942
2027	4 220	7 640	3 420	4 451	8 648	4 197	4 667	8 407	3 740
2028	4 363	7 510	3 147	4 669	8 593	3 924	4 995	8 445	3 451
2029	4 530	7 391	2 861	4 852	8 517	3 665	5 214	8 451	3 237
2030	4 664	7 271	2 608	5 091	8 466	3 376	5 523	8 477	2 953
2031	4 841	7 147	2 306	5 289	8 401	3 113	5 823	8 492	2 669
2032	5 002	7 026	2 025	5 518	8 341	2 823	6 136	8 506	2 369
2033	5 125	6 910	1 785	5 761	8 293	2 532	6 412	8 533	2 121
2034	5 269	6 814	1 545	5 956	8 245	2 289	6 755	8 577	1 821

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2020 bis 2034 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2034 gegenüber seinem Wert 2020 stark rückläufig (mit Ausnahme des Jahres 2022, vgl. Abschnitt 1.2). Ursächlich hierfür ist insbesondere der dynamische Anstieg des Wanderungsausgleichs, während die Ausgaben langfristig sogar nominal rückläufig sind, weil sterblichkeitsbedingt vermehrt solche Renten wegfallen, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren wurden am 27. Oktober 2020 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für Soziale Sicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2020 ist daher das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen berücksichtigt.

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,3 Mrd. Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,6 Mrd. Euro an. Diese Kosten erhöhen die Ausgaben der Rentenversicherung, führen aber nicht zu einer höheren Beitragsbelastung, da die Grundrente durch eine Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses vollständig aus Steuermitteln finanziert wird.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 30. Oktober 2020 für die Jahre 2020 bis 2024 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2019 bis 2024

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2019	+ 2,9	+ 1,2	2 267
2020	- 1,0	- 0,6	2 702
2021	+ 3,0	+ 0,5	2 611
2022	+ 2,6	+ 0,6	2 421
2023	+ 3,0	- 0,2	2 368
2024	+ 3,0	- 0,2	2 317

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13

**Die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte)
in den alten und den neuen Ländern von 2019 bis 2024**

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2019*	+ 0,8 (+ 2,9)	+ 1,7 (+ 3,6)	+ 1,34	+ 0,32
2020	+ 1,3	+ 1,5	- 0,67	- 0,67
2021	+ 1,1	+ 1,3	+ 0,49	+ 0,49
2022	+ 2,2	+ 2,4	+ 0,59	+ 0,60
2023	+ 3,0	+ 3,2	- 0,20	- 0,21
2024	+ 3,0	+ 3,2	- 0,21	- 0,21

* In Klammern bereinigt um den Statistikeffekt der Revision der beitragspflichtigen Entgelte gemäß Schätzung der DRV-Bund.

Die DRV Bund hat als Folge des Flexirentengesetzes die statistische Abgrenzung der beitragspflichtigen Entgelte in ihrer Versichertenstatistik geändert, sodass nun deutlich mehr Beschäftigte mit sehr geringen Einkommen mitgezählt werden. Dabei handelt es sich um gut 1 Mio. Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Da der Lohn der neu mitgezählten Beschäftigten vergleichsweise niedrig ist, wird der Durchschnittslohn insgesamt abgesenkt. Im Ergebnis fallen dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte voraussichtlich um rund 2 % niedriger aus. Dieser Effekt tritt erstmals in der Versichertenstatistik für das Jahr 2019 auf. Dies hat Folgen für die Rentenanpassung 2021, weil nach geltendem Recht der neue, revidierte Wert für das Jahr 2019 verwendet werden muss, während für das Jahr 2018 entsprechend den rechtlichen Vorgaben der noch unrevidierte Wert aus der letzten Verordnung – der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 – verwendet werden muss¹.

Dies bewirkt eine Absenkung des rechnerischen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021 um rund 2 % die jedoch nicht zum Tragen kommt, da die rechnerische Rentenanpassung auch ohne diesen Effekt schon rund -2,1 % beträgt und somit – mit und ohne Revision der beitragspflichtigen Entgelte – die Rentengarantie greift, um eine Negativanpassung zu verhindern.

¹ Die Rentenanpassung folgt grundsätzlich der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten. Diese Daten liegen allerdings nicht zeitnah vor. Um die Rentnerinnen und Rentner dennoch zeitnah an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, wird bei der Rentenanpassung zunächst auf die Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Vorjahres (also bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 auf die Entwicklung der Löhne 2020 gegenüber 2019) zurückgegriffen. Diese zeitnahe VGR-Lohnentwicklung wird dann mit der um ein Jahr zeitverzögerten relativen Entwicklungen der beitragspflichtigen Entgelte aus der Statistik der Rentenversicherung zu der entsprechend zeitverzögerten VGR-Lohnentwicklung angepasst (bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 die Entwicklungen beider Lohngrößen 2019 gegenüber 2018).

Allerdings wirkt sich die Revision auf das mit diesem revidierten Wert berechnete Sicherungsniveau vor Steuern aus. Da die statistischen Löhne wegen der Revision um rund 2 % geringer ausfallen, fällt das so berechnete Sicherungsniveau bei gleichem aktuellen Rentenwert um etwa 2 % und damit um rund einen Prozentpunkt höher aus.

Deshalb wird in Übersicht B 8 (vgl. Abschnitt 2.1, Teil B) neben dem Sicherungsniveau vor Steuern auch ein um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigtes Niveau ausgewiesen. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob die vom Gesetzgeber bis 2025 festgelegte Haltelinie von 48 % (ohne Revisionseffekt) in der Vorausberechnung unterschritten wird.

b) langfristige Annahmen

Ab dem Jahr 2025 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 3,0 % pro Jahr sowohl in den alten Bundesländern als auch in den neuen Bundesländern angenommen.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2021 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2021 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2034 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Auffällig ist die Veränderung des aktuellen Rentenwerts in den Jahren 2021 bis 2024. Aufgrund der annahmegemäß sinkenden Löhne im Jahr 2020 entstehen in den Folgejahren Schwankungen bei den Rentenanpassungen, die zum einen auf die zeitverzögerte Wirkung der beitragspflichtigen Entgelte bei der rentenanpassungsrelevanten Lohnentwicklung und zum anderen auf die Berechnungsvorschriften des Nachhaltigkeitsfaktors zurückzuführen sind (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.3.1). Die ab dem Jahr 2021 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen, die vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie von besonderer Unsicherheit gekennzeichnet sind. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2020 bis 2034 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾ Betrag/Jahr	Aktuelle Rentenwerte ²⁾ Betrag/Jahr	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
			Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2020	40 551	34,19	82 800	6 900
2021	41 541	34,19	85 200	7 100
2022	41 117	35,83	84 000	7 000
2023	42 351	36,96	86 400	7 200
2024	43 622	36,96	88 800	7 400
2025	44 935	37,76	91 200	7 600
2026	46 283	38,68	94 200	7 850
2027	47 667	39,59	97 200	8 100
2028	49 102	40,17	100 200	8 350
2029	50 575	40,89	103 200	8 600
2030	52 087	41,73	106 200	8 850
2031	53 660	42,44	109 200	9 100
2032	55 275	43,34	112 200	9 350
2033	56 939	44,22	115 800	9 650
2034	58 647	45,13	119 400	9 950

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2024 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich langfristig an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und an der in Jahr 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Sie sind im Übrigen kompatibel mit den Annahmen, die den Berechnungen der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag zugrunde lagen.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2021 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2024 wird die Spreizung bis 2034 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 33,1 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2020 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2034

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,9 Mio. auf rund 29,3 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,6 Mio. auf rund 30,6 Mio. abnimmt und

- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,3 Mio. auf rund 31,9 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2020 rund 5,7 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2034 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Mio. auf rund 5,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,5 Mio. auf rund 5,2 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,3 Mio. auf rund 5,4 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2021 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Aufsetzend auf dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten in den alten Ländern modellhaft unterstellt, dass deren Abnahme sich im Mittelfristzeitraum jährlich von 6,6 % in 2021 bis auf 2,2 % in 2024 entwickelt. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten im jährlichen Durchschnitt zwischen 2,4 % und 2,2 % unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2025 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten, als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2025 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2020 bis 2034 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen.

Übersicht B 15

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschafflichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten ¹⁾		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2020	29 057	15 339		
2021	27 144	14 976	-6,6	-2,4
2022	26 030	14 627	-4,1	-2,3
2023	25 061	14 291	-3,7	-2,3
2024	24 512	13 972	-2,2	-2,2
2025	24 267	13 832	-1,0	-1,0
2026	24 024	13 694	-1,0	-1,0
2027	23 784	13 557	-1,0	-1,0
2028	23 546	13 421	-1,0	-1,0
2029	23 311	13 287	-1,0	-1,0
2030	23 078	13 154	-1,0	-1,0
2031	22 847	13 022	-1,0	-1,0
2032	22 619	12 892	-1,0	-1,0
2033	22 393	12 763	-1,0	-1,0
2034	22 169	12 635	-1,0	-1,0

1) gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

Übersicht B 16

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2020 bis 2034
in der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2020	24,7	101 400	8 450
2021	24,7	104 400	8 700
2022	24,7	103 200	8 600
2023	25,6	106 800	8 900
2024	26,4	109 200	9 100
2025	26,4	112 800	9 400
2026	26,4	115 800	9 650
2027	27,2	119 400	9 950
2028	27,7	123 000	10 250
2029	28,0	126 600	10 550
2030	28,5	130 200	10 850
2031	28,8	134 400	11 200
2032	29,2	138 600	11 550
2033	29,6	142 200	11 850
2034	29,7	147 000	12 250

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2020 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2020.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Für die Bezieher von Kurzarbeitergeld zahlt die Bundesagentur für Arbeit analog zu den Arbeitslosengeldempfängern Beiträge an die Rentenversicherung. Dies führt auch dazu, dass sich die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht in vollem Umfang auf die Rentenversicherung übertragen. Während die Bruttolöhne und -gehälter in Folge der COVID-19 Pandemie im Jahr 2020 annahmegemäß rückläufig sind, zeigt sich bei den beitragspflichtigen Entgelten 2020 (die im Gegensatz zu den Bruttolöhnen und -gehältern auch die Bemessungsbasis für die Beiträge auf Kurzarbeitergeld beinhalten) ein verlangsamtes positives Wachstum.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezug von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2020 auf rund 16,2 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Für das Jahr 2020 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 37,8 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechende Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2020 beträgt er rund 10,3 Mrd. Euro.

Ab dem Jahr 2021 wird der allgemeine Bundeszuschuss zur Finanzierung der Grundrente um insgesamt 1,4 Mrd. Euro erhöht.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben (§ 213 Abs. 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2020 beträgt er rund 12,8 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2020 rund 14,4 Mrd. Euro.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz werden zwei weitere Leistungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung eingeführt, die zur Absicherung der Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2025 verwendet werden. Zum einen leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 % verwendet.

Darüber hinaus wird die Beitragssatzobergrenze durch eine Beitragssatzgarantie des Bundes abgesichert. Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 bei seiner Festlegung nach § 158 SGB VI voraussichtlich die Marke von 20 %, wird er abweichend von dieser Regelung gemäß § 287 SGB VI auf 20 % festgesetzt. Der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und § 287 Abs. 2 SGB VI wird dann so erhöht, dass unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen Sonderzahlungen die Nachhaltigkeitsrücklage den Wert von 0,2 Monatsausgaben voraussichtlich wieder erreicht.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,9 Mrd. Euro in den alten Ländern und rund 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2019 veröffentlichten 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,1 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,55 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 206.000 Personen jährlich ausgegangen. Aufgrund der aktuellen Pandemie wird die Annahme zum diesjährigen Wanderungssaldo gegenüber der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung um 30 % zurückgenommen.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2020 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2019, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2017 bis 2019 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 17 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 17

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2020 bis 2034 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**
- Deutschland -

Jahr	Äquivalenzbeitragszahler	Äquivalenzrentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2020	29 924	16 032	0,5358	1,0017
2021	29 613	16 219	0,5477	0,9900
2022	33 120	16 374	0,4944	0,9944
2023	30 515	16 540	0,5420	1,0243
2024	30 766	16 705	0,5430	0,9759
2025	30 440	16 903	0,5553	0,9996
2026	30 140	17 159	0,5693	0,9943
2027	29 791	17 434	0,5852	0,9937
2028	29 437	17 683	0,6007	0,9930
2029	29 103	17 940	0,6165	0,9934
2030	28 692	18 206	0,6346	0,9935
2031	28 417	18 475	0,6501	0,9927
2032	28 214	18 738	0,6641	0,9939
2033	28 006	18 976	0,6776	0,9946
2034	27 850	19 180	0,6887	0,9949

Durch die COVID-19 Pandemie kommt es 2020 zu sinkenden Löhnen, die sich mittelbar auch auf den Nachhaltigkeitsfaktor auswirken. Bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler für den Nachhaltigkeitsfaktor kann nämlich nicht auf das tatsächliche Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI zurückgegriffen werden, weil dieses noch nicht bekannt ist, wenn die Rentenanpassung bestimmt wird. Nach geltendem Recht ist hierbei das sogenannte vorläufige Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI zu verwenden. Dieses wiederum wird nach den gesetzlichen Vorschriften rein technisch mit der doppelten Lohnentwicklung des Vorvorjahres bestimmt. Darum wirkt die COVID-19 bedingte Lohnminderung des Jahres 2020 zeitverzögert bei dieser Größe um ein Vielfaches verstärkt. Während die Löhne ab 2021 nach den unterlegten Wirtschaftsannahmen wieder steigen, sinkt das vorläufige Durchschnittsentgelt im Jahr 2022 stark ab, weil in die Berechnung der Lohnrückgang des Jahres 2020 eingeht. Dieser führt dazu, dass der Nachhaltigkeitsfaktor in den nächsten Jahren eine verzerrte Entwicklung der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden abbildet, und diese Größe starken Schwankungen unterliegt. Dadurch wird beispielsweise im Jahr 2023 die Rentenanpassung um zwei Prozentpunkte erhöht, im Jahr 2024 dagegen um zwei Prozentpunkte vermindert. Dies ist auch der Grund dafür,

dass es in der Vorausberechnung unter den jetzigen Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2024 erneut zu einer Nullanpassung kommt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahin gehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel bis zum Jahr 2010 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der sogenannte Ausgleichsbedarf – wurden bis zum Jahr 2014 durch Minderung positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern den Wert von 48 % nicht unterschreiten. Hierfür wurde die Rentenanpassungsformel um eine Vorschrift ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 % erreicht wird (§ 255e SGB VI Niveauschutzklausel). Zusätzlich wurde auch geregelt, dass der Mechanismus des Auf- und Abbaus des Ausgleichsbedarfs bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 ausgesetzt wird (§ 255g SGB VI). Rechnerische Rentenminderungen werden in diesem Zeitraum nicht im Ausgleichsbedarf erfasst und somit nicht mit späteren Rentenpassungen verrechnet. Zielsetzung der Aussetzung des Ausgleichsbedarfs ist, dass die Haltelinie von 48 %, die die Dämpfungswirkung der Rentenanpassungsformel begrenzt, nicht nachträglich durch eine Verrechnung im Ausgleichsbedarf faktisch zurückgenommen wird.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2034 um rund 32 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von rund 2 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2020 dürften die Ausgaben mit rund 6,6 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2020 wird in den alten Ländern von knapp 3,4 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bis Ende 2018 nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war, erheben die Krankenkassen kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz)

wurde seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Diese Regelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2020 rund 5,3 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2020 auf knapp 2,5 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt rund 82 Mio. Euro im Jahr 2020 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2020 knapp 420 Tsd. und bis zum Jahr 2034 knapp 427 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2020 auf gut 2,9 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich knapp 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2018 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Mit der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurden die Leistungen verdoppelt. Im RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz erfolgte eine weitere Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder auf nunmehr 2,5 Jahre.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2020 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2020 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2020 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2034 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2034 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Bis 2018 wurde der Wert für die alten und neuen Länder mit separaten Rechengrößen ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 mit gesamtdeutschen Größen festzustellen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich knapp 29 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2020 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2020 wurde für die Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – ein Betrag von 5.997 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich bis 2016 auf diesem Niveau gehalten. In den darauffolgenden Jahren war wieder ein leichter Anstieg des Rentenvolumens zu verzeichnen. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2020 voraussichtlich rund 15 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2020 sind Rentenausgaben – inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die KVdR – in Höhe von 2.521 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2020 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 43 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren im Wesentlichen nur noch in der Größenordnung der Dynamisierung gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder ab 2021 kein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens mehr angenommen. Für die neuen Länder wird die gleiche Annahme getroffen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2020 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 267 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 auf 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der bis Ende 2018 nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war, erheben die Krankenkassen kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen. Durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) wurde seit dem 1. Januar 2019 auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden damit in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten bzw. von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2020 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben. Für 2020 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8.746 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zulasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die KVdR bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit von 1991 bis 2017 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wider.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte hat am 1. Juli 2018 begonnen und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden – in sieben Schritten – seit Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1

Die Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	32,03	30,69	95,8
01.07.2019	33,05	31,89	96,5
01.07.2020	34,19	33,23	97,2
01.07.2021	34,19	33,47	97,9
01.07.2022	35,83	35,33	98,6
01.07.2023	36,96	36,70	99,3
01.07.2024	36,96	36,96	100,0

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 wurde das durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegte Mindestverhältnis von 97,2 % umgesetzt. Ohne diese Regelungen würde das Verhältnis lediglich 96,9 % betragen. Übersicht C 1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost), die zum 1. Juli 2024 abgeschlossen ist.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen**Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)**

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr erfolgt alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der im Jahr 2018 zum dritten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2019 um durchschnittlich zwei Jahre gestiegen ist, wobei der Anstieg bei den Frauen stärker war als bei den Männern.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2019**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1
2017	64,0	64,1	64,1
2018	64,0	64,1	64,1
2019	64,0	64,5	64,3

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre. 2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Anhebung der Altersgrenzen spiegelt sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2019 um über 39 Prozentpunkte auf 66,6 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum sogar um 45 Prozentpunkte auf gut 57,1 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2019 fast das 3,2-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2019**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27,2%	12,1%	19,6%
2001	28,4%	13,4%	20,8%
2002	30,2%	14,5%	22,2%
2003	31,2%	15,9%	23,5%
2004	33,2%	17,6%	25,3%
2005	35,9%	20,7%	28,2%
2006	37,7%	21,9%	29,7%
2007	41,2%	24,9%	32,9%
2008	43,2%	27,2%	35,1%
2009	47,0%	30,4%	38,6%
2010	49,4%	33,1%	41,1%
2011	52,4%	36,5%	44,3%
2012	54,9%	38,8%	46,6%
2013	57,7%	42,8%	50,0%
2014	59,4%	46,2%	52,6%
2015	59,1%	47,9%	53,3%
2016	61,5%	50,8%	56,0%
2017	63,7%	53,3%	58,4%
2018	65,4%	55,4%	60,3%
2019	66,6%	57,1%	61,8%

Quelle: Eurostat

Neben der Erwerbsbeteiligung ist auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 60 bis 64 Jahren an der gleichaltrigen Bevölkerung deutlich angestiegen. Von 2002 bis 2019 hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in dieser Altersgruppe mehr als verdreifacht und betrug im Jahr 2019 44,4 %.

Naturngemäß liegt die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter der der Erwerbstätigen: Während die Zahl der Erwerbstätigen auch Beamte, Soldaten, geringfügig Beschäftigte sowie Selbstständige und deren mithelfende Angehörige beinhaltet, werden in der Statistik über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur jene Personen erfasst, deren Arbeitsentgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Übersicht D 3

**Quote der sozialversicherungspflichtig
Beschäftigten 60- bis 64-Jährigen in den Jahren
2000 bis 2019**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	16,9%	5,4%	11,0%
2001	17,0%	6,2%	11,5%
2002	17,4%	7,2%	12,2%
2003	17,6%	8,1%	12,8%
2004	18,5%	9,4%	13,9%
2005	19,1%	10,5%	14,7%
2006	19,9%	11,5%	15,6%
2007	22,9%	14,1%	18,4%
2008	25,1%	16,1%	20,5%
2009	28,3%	18,9%	23,5%
2010	31,1%	21,3%	26,1%
2011	32,8%	22,6%	27,6%
2012	35,2%	24,8%	29,9%
2013	37,1%	27,8%	32,3%
2014	39,2%	30,8%	34,9%
2015	38,8%	32,6%	35,6%
2016	40,6%	34,7%	37,5%
2017	43,0%	37,1%	40,0%
2018	45,3%	39,4%	42,3%
2019	47,3%	41,6%	44,4%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2016 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ¹⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ²⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ³⁾	Anrechnungs-zeitversicherte ⁴⁾		Übergangs-fälle	Latent Versicherte
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2016	46.595.907	31.329.898	26.774.908	199.916	3.901.528	2.323.297	15.266.009	2.463.245	12.802.764
2017	47.272.781	31.905.173	27.382.547	192.576	3.879.252	2.385.630	15.367.608	2.510.691	12.856.917
2018	48.267.143	32.432.422	28.058.848	187.723	3.875.505	2.325.905	15.834.721	2.554.446	13.280.275
Neue Länder									
2016	7.849.445	6.269.368	5.420.507	32.115	345.606	628.841	1.580.077	318.209	1.261.868
2017	7.834.371	6.268.181	5.484.342	29.851	337.659	578.888	1.566.190	322.361	1.243.829
2018	7.831.500	6.294.793	5.546.012	28.131	334.993	554.214	1.536.707	313.187	1.223.520
Deutschland									
2016	54.445.352	37.599.266	32.195.415	232.031	4.247.134	2.952.138	16.846.086	2.781.454	14.064.632
2017	55.107.152	38.173.354	32.866.889	222.427	4.216.911	2.964.518	16.933.798	2.833.052	14.100.746
2018	56.098.643	38.727.215	33.604.860	215.854	4.210.498	2.880.119	17.371.428	2.867.633	14.503.795
Männer									
Alte Länder									
2016	24.307.457	16.289.051	14.319.009	143.976	1.494.705	1.163.606	8.018.406	1.176.258	6.842.148
2017	24.769.240	16.624.719	14.655.560	137.246	1.514.435	1.177.951	8.144.521	1.222.282	6.922.239
2018	25.428.368	16.939.668	15.042.929	132.395	1.535.804	1.129.887	8.488.700	1.249.371	7.239.329
Neue Länder									
2016	4.065.648	3.208.585	2.784.454	20.898	140.578	325.311	857.063	141.022	716.041
2017	4.062.375	3.212.467	2.821.896	19.450	138.822	297.370	849.908	144.240	705.668
2018	4.065.484	3.230.357	2.859.962	18.328	138.344	281.377	835.127	139.274	695.853
Deutschland									
2016	28.373.105	19.497.636	17.103.463	164.874	1.635.283	1.488.917	8.875.469	1.317.280	7.558.189
2017	28.831.615	19.837.186	17.477.456	156.696	1.653.257	1.475.321	8.994.429	1.366.522	7.627.907
2018	29.493.852	20.170.025	17.902.891	150.723	1.674.148	1.411.264	9.323.827	1.388.645	7.935.182
Frauen									
Alte Länder									
2016	22.288.450	15.040.847	12.455.899	55.940	2.406.823	1.159.691	7.247.603	1.286.987	5.960.616
2017	22.503.541	15.280.454	12.726.987	55.330	2.364.817	1.207.679	7.223.087	1.288.409	5.934.678
2018	22.838.775	15.492.754	13.015.919	55.328	2.339.701	1.196.018	7.346.021	1.305.075	6.040.946
Neue Länder									
2016	3.783.797	3.060.783	2.636.053	11.217	205.028	303.530	723.014	177.187	545.827
2017	3.771.996	3.055.714	2.662.446	10.401	198.837	281.518	716.282	178.121	538.161
2018	3.766.016	3.064.436	2.686.050	9.803	196.649	272.837	701.580	173.913	527.667
Deutschland									
2016	26.072.247	18.101.630	15.091.952	67.157	2.611.851	1.463.221	7.970.617	1.464.174	6.506.443
2017	26.275.537	18.336.168	15.389.433	65.731	2.563.654	1.489.197	7.939.369	1.466.530	6.472.839
2018	26.604.791	18.557.190	15.701.969	65.131	2.536.350	1.468.855	8.047.601	1.478.988	6.568.613

1) Mehrfachnennungen sind möglich.

2) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

3) Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

4) Einschließlich Leistungsempfänger nach SGB II.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenneuzugänge nach Rentenarten ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2017

Jahr	Rentenneuzugänge nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ²⁾		insgesamt	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2017	1.263.065	160.564	143.461	741.944	426.847	230.580	360.557	305.165	54.306
2018	1.304.469	163.227	143.803	767.039	432.174	237.030	374.203	318.121	54.935
2019	1.319.661	156.864	137.793	798.446	446.492	246.558	364.351	311.693	51.625
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2017	45.914	5.074	3.162	16.875	12.341	6.274	23.965	22.476	1.480
2018	46.058	4.751	3.075	17.320	12.577	6.689	23.987	22.572	1.409
2019	44.993	4.670	3.171	17.683	12.782	6.934	22.640	21.323	1.309
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	1.308.979	165.638	146.623	758.819	439.188	236.854	384.522	327.641	55.786
2018	1.350.527	167.978	146.878	784.359	444.751	243.719	398.190	340.693	56.344
2019	1.364.654	161.534	140.964	816.129	459.274	253.492	386.991	333.016	52.934
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	1.052.278	132.516	117.103	611.129	327.345	175.176	308.633	259.938	47.785
2018	1.086.400	133.968	116.829	633.388	332.669	180.253	319.044	269.969	48.130
2019	1.102.876	129.109	112.359	662.076	347.409	189.430	311.691	265.545	45.266
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	256.701	33.122	29.520	147.690	111.843	61.678	75.889	67.703	8.001
2018	264.127	34.010	30.049	150.971	112.082	63.466	79.146	70.724	8.214
2019	261.778	32.425	28.605	154.053	111.865	64.062	75.300	67.471	7.668

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

noch Übersicht 2

Die Rentenwegfälle nach Rentenarten ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2017

Jahr	Rentenwegfälle nach SGB VI								
	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ²⁾		insgesamt	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers. ³⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten	
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2017	1.321.896	75.061	72.923	785.129	325.742	5.955	461.706	332.649	127.541
2018	1.358.185	80.833	78.358	802.794	349.294	8.470	474.558	340.306	132.752
2019	1.334.500	83.626	81.064	788.944	358.824	10.663	461.930	331.761	128.805
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾									
2017	64.327	2.348	2.085	28.842	14.060	211	33.137	27.764	5.352
2018	64.924	2.279	2.057	29.339	14.915	300	33.306	28.526	4.760
2019	62.623	2.134	1.973	28.147	14.765	378	32.342	27.798	4.526
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	1.386.223	77.409	75.008	813.971	339.802	6.166	494.843	360.413	132.893
2018	1.423.109	83.112	80.415	832.133	364.209	8.770	507.864	368.832	137.512
2019	1.397.123	85.760	83.037	817.091	373.589	11.041	494.272	359.559	133.331
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	1.122.774	60.221	58.305	658.573	264.377	4.783	403.980	288.424	114.299
2018	1.152.077	65.564	63.397	671.591	282.006	6.774	414.922	294.578	119.095
2019	1.136.221	68.026	65.734	662.127	289.534	8.470	406.068	289.396	115.555
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	263.449	17.188	16.703	155.398	75.425	1.383	90.863	71.989	18.594
2018	271.032	17.548	17.018	160.542	82.203	1.996	92.942	74.254	18.417
2019	260.902	17.734	17.303	154.964	84.055	2.571	88.204	70.163	17.776

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Männer				Frauen					
	darunter		darunter		darunter		darunter			
	Regelaltersrenten	Altersrenten besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	Altersrenten insgesamt ²⁾	Regelaltersrenten	Altersrenten besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	Altersrenten für langjährig Versicherte		
	Anzahl der Renten									
unter 40	110.058	81.903	21	20.725	7.396	211.896	140.564	8.769	50.181	12.363
40-41	7.966	3.127	16	3.640	1.182	12.449	2.599	3.164	5.280	1.404
41-42	8.599	3.425	43	3.864	1.263	13.013	2.851	3.485	5.182	1.494
42-43	9.567	3.650	180	4.147	1.587	14.374	3.033	4.153	5.517	1.669
43-44	9.947	3.130	673	4.090	2.050	15.046	2.690	5.442	4.993	1.920
44-45	12.668	3.488	3.470	3.235	2.461	19.506	2.708	11.361	3.509	1.928
über 45	160.601	20.716	122.407	10.099	7.368	96.700	10.690	74.533	8.249	3.227
Insgesamt	319.406	119.439	126.810	49.800	23.307	382.984	165.135	110.907	82.911	24.005
über 45 in %	50,3%	17,3%	96,5%	20,3%	31,6%	25,2%	6,5%	67,2%	9,9%	13,4%
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)									
unter 40	734	590	1.130	1.187	1.049	554	450	852	735	785
40-41	1.375	1.401	1.444	1.380	1.286	1.033	1.068	949	1.060	1.058
41-42	1.402	1.412	1.264	1.421	1.319	1.068	1.138	974	1.089	1.079
42-43	1.426	1.483	1.364	1.422	1.314	1.101	1.225	1.012	1.101	1.099
43-44	1.400	1.481	1.336	1.398	1.301	1.114	1.205	1.073	1.106	1.119
44-45	1.388	1.469	1.371	1.361	1.327	1.146	1.215	1.166	1.037	1.133
über 45	1.484	1.413	1.512	1.342	1.411	1.222	1.255	1.237	1.056	1.178
Insgesamt	1.212	854	1.507	1.299	1.260	828	563	1.166	869	949

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

		Männer				Frauen					
		darunter		Altersrenten Insgesamt ²⁾	Regel- alters- rente	darunter		Altersrenten Insgesamt ²⁾	Regel- alters- rente	darunter	
		Altersrente für besonders lang- jährig Ver- sicherte	Altersrente für lang- jährig Ver- sicherte			Altersrente für schwer- behinderte Menschen	Altersrente für besonders lang- jährig Ver- sicherte			Altersrente für lang- jährig Ver- sicherte	Altersrente für schwer- behinderte Menschen
Anzahl der Renten											
	109.923	81.846	20.676	7.381	180.867	131.951	64	39.552	9.284		
	7.970	3.135	3.642	1.184	10.771	2.789	81	6.463	1.435		
	8.617	3.425	3.883	1.264	11.772	3.201	191	6.723	1.656		
	9.575	3.657	4.158	1.589	13.696	3.616	534	7.558	1.986		
	9.962	3.142	4.097	2.051	14.814	3.414	2.049	6.945	2.405		
	12.666	3.492	3.241	2.464	21.808	3.452	11.228	4.630	2.497		
	160.693	20.742	10.103	7.374	129.256	16.712	96.760	11.040	4.742		
	319.406	119.439	49.800	23.307	382.984	165.135	110.907	82.911	24.005		
	50,3%	17,4%	20,3%	31,6%	33,7%	10,1%	87,2%	13,3%	19,8%		
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)											
	733	590	1.187	1.049	510	424	1.033	732	773		
	1.374	1.401	1.379	1.286	973	959	1.069	971	1.004		
	1.401	1.410	1.419	1.319	1.014	1.050	1.091	990	1.031		
	1.426	1.483	1.421	1.314	1.045	1.122	1.121	1.003	1.041		
	1.400	1.480	1.398	1.301	1.053	1.096	1.111	1.016	1.052		
	1.388	1.469	1.360	1.327	1.084	1.113	1.126	971	1.068		
	1.484	1.413	1.342	1.411	1.152	1.151	1.173	1.000	1.094		
	1.212	854	1.299	1.260	828	563	1.166	869	949		

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Männer				Frauen			
	Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter		Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	Altersrenten insgesamt ²⁾	darunter		Altersrenten für langjährig Versicherte
		Regelaltersrenten	Altersrenten für langjährig Versicherte			Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Regelaltersrenten	
Anzahl der Renten								
unter 40	90.797	68.294	20	6.034	188.494	128.898	8.677	40.262
40-41	6.080	2.608	15	913	9.240	2.123	3.108	2.992
41-42	6.387	2.577	42	1.003	9.442	2.095	3.365	2.901
42-43	6.710	2.347	173	1.285	10.124	1.989	3.900	2.982
43-44	7.472	2.349	621	1.603	10.657	1.936	4.564	2.821
44-45	9.265	2.537	2.571	1.878	12.452	1.908	7.378	1.780
über 45	122.188	16.908	91.760	6.345	63.094	7.683	48.558	4.319
Insgesamt	248.899	97.620	95.202	19.061	303.503	146.632	79.550	58.057
über 45 in %	49,1%	17,3%	96,4%	33,3%	20,8%	5,2%	61,0%	7,4%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)								
unter 40	738	579	1.148	1.093	536	434	852	729
40-41	1.444	1.456	1.466	1.326	994	1.066	950	984
41-42	1.453	1.443	1.276	1.354	1.020	1.091	972	1.020
42-43	1.452	1.461	1.371	1.348	1.046	1.112	1.004	1.041
43-44	1.435	1.488	1.349	1.334	1.089	1.144	1.048	1.099
44-45	1.424	1.470	1.387	1.391	1.121	1.146	1.118	1.084
über 45	1.557	1.433	1.595	1.450	1.245	1.250	1.257	1.129
Insgesamt	1.241	839	1.587	1.304	773	523	1.151	831

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von ... bis unter... Jahren	Männer				Frauen			
	Altersrenten Insgesamt ²⁾	darunter			Altersrenten Insgesamt ²⁾	darunter		
		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen		Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Anzahl der Renten								
unter 40	90.668	68.240	16.392	6.019	158.457	120.529	61	7.656
40-41	6.090	2.619	2.547	915	7.605	2.353	73	1.039
41-42	6.402	2.577	2.778	1.004	8.261	2.458	167	1.247
42-43	6.718	2.355	2.913	1.287	9.511	2.514	452	1.582
43-44	7.486	2.357	2.906	1.606	10.674	2.655	1.535	1.797
44-45	9.267	2.544	2.278	1.880	15.128	2.621	7.644	1.929
über 45	122.268	16.928	7.169	6.350	93.867	13.502	69.618	3.990
Insgesamt	248.899	97.620	36.983	19.061	303.503	146.632	79.550	19.240
über 45 in %	49,1%	17,3%	19,4%	33,3%	30,9%	9,2%	87,5%	20,7%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)								
unter 40	738	579	1.269	1.094	485	406	1.043	763
40-41	1.443	1.456	1.470	1.326	904	947	1.058	931
41-42	1.452	1.442	1.497	1.354	937	983	1.070	973
42-43	1.452	1.461	1.495	1.347	959	988	1.094	1.008
43-44	1.435	1.487	1.466	1.333	1.005	1.018	1.052	1.037
44-45	1.423	1.469	1.438	1.391	1.036	1.034	1.057	1.064
über 45	1.557	1.433	1.450	1.449	1.146	1.126	1.165	1.094
Insgesamt	1.241	839	1.379	1.304	773	523	1.151	930

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von... bis unter... Jahren	Männer				Frauen				
	Altersrenten insgesamt ²⁾		darunter		Altersrenten insgesamt ²⁾		darunter		
	Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	Regelaltersrenten	Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	Altersrenten für langjährig Versicherte	Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	
Anzahl der Renten									
unter 40	19.261	13.609	1	4.286	1.362	23.402	92	9.919	1.724
40-41	1.886	519	1	1.097	269	3.209	56	2.288	389
41-42	2.212	848	1	1.102	260	3.571	120	2.281	414
42-43	2.857	1.303	7	1.244	302	4.250	253	2.535	418
43-44	2.475	781	52	1.192	447	4.389	878	2.172	584
44-45	3.403	951	899	962	583	7.054	3.983	1.729	542
über 45	38.413	3.808	30.647	2.934	1.023	33.606	25.975	3.930	694
Insgesamt	70.507	21.819	31.608	12.817	4.246	79.481	31.357	24.854	4.765
über 45 in %	54,5%	17,5%	97,0%	22,9%	24,1%	42,3%	82,8%	15,8%	14,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)									
unter 40	713	647	771	875	850	696	823	758	827
40-41	1.152	1.123	1.106	1.166	1.150	1.146	892	1.159	1.192
41-42	1.256	1.318	755	1.226	1.183	1.194	1.031	1.177	1.197
42-43	1.365	1.522	1.202	1.248	1.172	1.233	1.126	1.171	1.157
43-44	1.295	1.460	1.172	1.232	1.185	1.174	1.204	1.114	1.110
44-45	1.290	1.468	1.327	1.175	1.120	1.191	1.255	989	1.091
über 45	1.253	1.322	1.264	1.079	1.173	1.178	1.200	976	1.107
Insgesamt	1.111	920	1.266	1.069	1.063	1.039	1.204	957	1.024

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2019 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitrags- und Berücksichtigungszeiten von ... bis unter... Jahren	Männer				Frauen			
	Altersrenten insgesamt ²⁾	Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	Altersrenten insgesamt ²⁾	Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
	Anzahl der Renten							
unter 40	19.255	13.606	4.284	1.362	22.410	11.422	3	1.628
40-41	1.880	516	1.095	269	3.166	436	8	396
41-42	2.215	848	1.105	260	3.511	743	24	409
42-43	2.857	1.302	1.245	302	4.185	1.102	82	404
43-44	2.476	785	1.191	445	4.140	759	514	608
44-45	3.399	948	963	584	6.680	831	3.584	568
über 45	38.425	3.814	2.934	1.024	35.389	3.210	27.142	752
Insgesamt	70.507	21.819	12.817	4.246	79.481	18.503	31.357	4.765
über 45 in %	54,5%	17,5%	22,9%	24,1%	44,5%	17,3%	86,6%	15,8%
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)							
unter 40	713	647	875	850	687	615	826	818
40-41	1.153	1.125	1.166	1.150	1.138	1.021	1.175	1.194
41-42	1.255	1.316	1.224	1.183	1.195	1.275	1.238	1.209
42-43	1.365	1.522	1.248	1.172	1.240	1.427	1.275	1.172
43-44	1.295	1.459	1.231	1.185	1.178	1.368	1.287	1.096
44-45	1.291	1.469	1.176	1.121	1.193	1.359	1.272	1.081
über 45	1.253	1.322	1.079	1.173	1.169	1.254	1.194	1.095
Insgesamt	1.111	920	1.069	1.063	1.039	874	1.204	1.024

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen; Fälle nur für Nichtvertragsrenten auswertbar.

1) Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

2) Einschließlich der (nicht mehr separat ausgewiesenen) Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte sowie der auslaufenden Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2017	9.058.350	814.685	769.900	7.602.780	4.678.760	458.853	640.885	639.984	.
2018	9.098.483	807.414	763.343	7.638.642	4.707.030	589.383	652.427	651.557	.
2019	9.149.208	795.134	753.906	7.687.611	4.735.856	719.923	666.463	665.588	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2017	488.292	49.839	32.497	428.584	286.147	19.368	9.869	9.843	.
2018	480.057	47.544	31.891	422.557	285.936	24.822	9.956	9.935	.
2019	472.467	44.451	30.754	417.872	286.183	30.445	10.144	10.122	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	9.546.642	864.524	802.397	8.031.364	4.964.907	478.221	650.754	649.827	.
2018	9.578.540	854.958	795.234	8.061.199	4.992.966	614.205	662.383	661.492	.
2019	9.621.675	839.585	784.660	8.105.483	5.022.039	750.368	676.607	675.710	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	7.625.198	668.583	621.561	6.502.661	3.838.093	359.109	453.954	453.166	.
2018	7.646.427	664.615	618.870	6.518.488	3.855.050	461.451	463.324	462.571	.
2019	7.677.786	655.862	613.330	6.546.733	3.874.361	564.527	475.191	474.427	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	1.921.444	195.941	180.836	1.528.703	1.126.814	119.112	196.800	196.661	.
2018	1.932.113	190.343	176.364	1.542.711	1.137.916	152.754	199.059	198.921	.
2019	1.943.889	183.723	171.330	1.558.750	1.147.678	185.841	201.416	201.283	.

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen

6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht
in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2017	15.058.865	915.180	872.062	9.902.756	5.306.023	299.857	4.240.929	4.233.644	.
2018	15.084.570	919.459	874.090	9.957.983	5.404.928	414.302	4.207.128	4.200.135	.
2019	15.136.683	920.182	873.554	10.033.352	5.501.702	529.821	4.183.149	4.176.404	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2017	499.543	10.251	9.115	112.994	71.751	4.244	376.298	376.242	.
2018	494.150	10.040	8.941	113.471	73.815	5.824	370.639	370.594	.
2019	489.798	9.714	8.679	114.520	75.903	7.474	365.564	365.523	.
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	15.558.408	925.431	881.177	10.015.750	5.377.774	304.101	4.617.227	4.609.886	.
2018	15.578.720	929.499	883.031	10.071.454	5.478.743	420.126	4.577.767	4.570.729	.
2019	15.626.481	929.896	882.233	10.147.872	5.577.605	537.295	4.548.713	4.541.927	.
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	12.348.013	712.763	678.837	7.918.677	3.839.380	212.846	3.716.573	3.710.743	.
2018	12.364.540	719.339	683.186	7.963.165	3.906.393	295.631	3.682.036	3.676.425	.
2019	12.400.691	722.836	685.329	8.022.049	3.972.067	378.842	3.655.806	3.650.380	.
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	3.210.395	212.668	202.340	2.097.073	1.538.394	91.255	900.654	899.143	.
2018	3.214.180	210.160	199.845	2.108.289	1.572.350	124.495	895.731	894.304	.
2019	3.225.790	207.060	196.904	2.125.823	1.605.538	158.453	892.907	891.547	.

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl der Renten nach Rentenarten ¹⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Renten insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
		insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ³⁾		insgesamt ⁶⁾	darunter	
					insgesamt	darunter für bes. langjährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland									
Allgemeine Rentenversicherung									
2017	24.400.693	1.729.865	1.641.962	17.505.536	9.984.783	758.710	5.165.292	4.873.628	283.478
2018	24.453.944	1.726.873	1.637.433	17.596.625	10.111.958	1.003.685	5.130.446	4.851.692	270.891
2019	24.552.673	1.715.316	1.627.460	17.720.963	10.237.558	1.249.744	5.116.394	4.841.992	266.782
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾									
2017	996.011	60.090	41.612	541.578	357.898	23.612	394.343	386.085	8.176
2018	981.771	57.584	40.832	536.028	359.751	30.646	388.159	380.529	7.564
2019	969.303	54.165	39.433	532.392	362.086	37.919	382.746	375.645	7.038
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	25.396.704	1.789.955	1.683.574	18.047.114	10.342.681	782.322	5.559.635	5.259.713	291.654
2018	25.435.715	1.784.457	1.678.265	18.132.653	10.471.709	1.034.331	5.518.605	5.232.221	278.455
2019	25.521.976	1.769.481	1.666.893	18.253.355	10.599.644	1.287.663	5.499.140	5.217.637	273.820
Alte Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	20.247.718	1.381.346	1.300.398	14.421.338	7.677.473	571.955	4.445.034	4.163.909	274.507
2018	20.273.913	1.383.954	1.302.056	14.481.653	7.761.443	757.082	4.408.306	4.138.996	262.946
2019	20.337.646	1.378.698	1.298.659	14.568.782	7.846.428	943.369	4.390.166	4.124.807	259.169
Neue Länder									
Gesetzliche Rentenversicherung									
2017	5.148.986	408.609	383.176	3.625.776	2.665.208	210.367	1.114.601	1.095.804	17.147
2018	5.161.802	400.503	376.209	3.651.000	2.710.266	277.249	1.110.299	1.093.225	15.509
2019	5.184.330	390.783	368.234	3.684.573	2.753.216	344.294	1.108.974	1.092.830	14.651

1) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

2) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

6) Einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2017	767,86	784,06	1.101,02	1.278,31	1.404,17	316,12	315,65	.
2018	788,54	804,69	1.134,44	1.320,67	1.448,45	326,96	326,49	.
2019	812,32	828,09	1.170,69	1.366,95	1.499,55	352,28	351,81	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2017	897,44	996,69	1.393,53	1.482,06	1.418,90	427,48	426,52	.
2018	930,18	1.024,95	1.433,72	1.529,24	1.470,57	441,66	440,98	.
2019	968,52	1.058,68	1.481,97	1.585,04	1.531,66	475,64	474,82	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	775,33	792,66	1.116,63	1.290,06	1.404,77	317,82	317,34	.
2018	796,42	813,53	1.150,13	1.332,61	1.449,35	328,69	328,21	.
2019	820,59	837,13	1.186,74	1.379,38	1.500,85	354,12	353,65	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	784,09	798,64	1.095,67	1.316,59	1.479,08	288,03	287,41	.
2018	805,42	820,09	1.130,42	1.361,78	1.525,72	297,39	296,77	.
2019	829,16	843,58	1.167,38	1.409,94	1.577,51	320,17	319,55	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	745,43	772,12	1.205,81	1.199,69	1.180,72	386,52	386,30	.
2018	764,98	790,51	1.233,41	1.233,78	1.218,64	401,53	401,31	.
2019	789,99	814,05	1.268,07	1.276,20	1.267,99	434,23	434,03	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2017	772,68	788,04	678,61	852,75	1.074,33	618,75	618,36	.
2018	796,34	812,52	705,79	884,51	1.107,98	637,44	637,06	.
2019	835,57	853,11	760,94	943,80	1.170,25	655,61	655,19	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2017	890,09	952,79	951,99	1.032,79	1.207,51	803,39	803,37	.
2018	920,44	981,82	986,91	1.067,66	1.250,02	825,14	825,12	.
2019	975,88	1.038,69	1.055,81	1.137,00	1.330,81	847,95	847,92	.
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	773,98	789,75	681,70	855,14	1.076,19	633,80	633,45	.
2018	797,68	814,23	708,95	886,97	1.109,95	652,64	652,30	.
2019	837,04	854,94	764,27	946,43	1.172,48	671,06	670,71	.
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	751,34	766,44	616,86	815,69	1.078,77	621,86	621,54	.
2018	774,51	790,51	642,34	846,73	1.109,73	640,75	640,43	.
2019	811,40	828,83	694,46	902,79	1.166,54	659,65	659,32	.
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	849,86	867,94	926,53	953,61	1.070,16	683,08	682,62	.
2018	877,00	895,31	960,55	986,96	1.110,48	701,53	701,08	.
2019	926,54	945,80	1.027,69	1.054,38	1.186,69	717,80	717,33	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvDR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Ohne Waisenrenten, einschließlich Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der Renten nach Rentenarten ²⁾ nach dem **Rentenfallkonzept** ³⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen voller Erwerbsminderung	insgesamt	darunter vorgezogene ⁴⁾		insgesamt ⁷⁾	darunter	
				insgesamt	darunter für bes. lang-jährig Vers.		Witwen-/Witwerrenten ⁵⁾	Waisenrenten
Deutschland								
Allgemeine Rentenversicherung								
2017	770,41	786,17	862,07	1.052,17	1.273,81	557,53	578,61	187,38
2018	792,69	808,87	891,86	1.087,54	1.307,91	574,50	595,35	193,21
2019	824,79	841,52	938,69	1.139,54	1.359,95	592,31	613,49	199,36
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁶⁾								
2017	896,18	987,07	1.301,41	1.391,99	1.380,90	781,72	793,76	212,04
2018	928,47	1.015,51	1.339,13	1.434,53	1.428,66	803,50	815,08	219,21
2019	969,84	1.054,27	1.390,30	1.491,12	1.492,07	826,65	837,87	226,30
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	774,63	791,14	875,26	1.063,92	1.277,04	573,43	594,40	188,08
2018	797,07	813,90	905,09	1.099,45	1.311,49	590,61	611,33	193,92
2019	829,23	846,55	951,87	1.151,56	1.363,83	608,61	629,65	200,05
Alte Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	767,19	781,83	832,76	1.066,10	1.330,11	560,89	585,18	186,68
2018	789,35	804,57	862,04	1.102,55	1.363,28	577,92	602,03	192,49
2019	819,85	835,79	906,97	1.153,21	1.412,47	595,68	620,24	198,50
Neue Länder								
Gesetzliche Rentenversicherung								
2017	799,78	822,72	1.044,28	1.057,65	1.132,76	623,45	629,44	210,45
2018	823,76	846,18	1.075,84	1.090,59	1.170,07	640,99	646,54	218,15
2019	862,34	884,50	1.129,38	1.146,85	1.230,57	659,82	665,15	227,40

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Artikel 2 RÜG-Renten

3) Anzahlen der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

4) Alle Altersrentenarten ohne Regelaltersrenten.

5) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

6) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

7) Einschließlich Erziehungsrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Deutschland						
Einzelrentner	8.439.383	8.447.170	8.462.121	1.070,56	1.102,86	1.138,53
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	853.720	844.126	828.703	771,80	792,94	817,21
Alters	7.490.486	7.508.163	7.538.179	1.113,92	1.147,25	1.183,63
Todes ²⁾	95.177	94.881	95.239	338,08	346,97	364,31
Mehrfachrentner	555.671	567.612	581.533	1.460,15	1.506,39	1.572,14
Rentner insgesamt	8.995.054	9.014.782	9.043.654	1.094,63	1.128,27	1.166,41
Alte Länder						
Einzelrentner	6.860.208	6.863.178	6.872.673	1.057,14	1.090,45	1.126,23
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	657.914	654.057	645.447	782,95	804,22	827,93
Alters	6.130.399	6.136.891	6.153.963	1.095,33	1.130,03	1.166,92
Todes ²⁾	71.895	72.230	73.263	309,70	319,27	336,27
Mehrfachrentner	382.943	392.168	403.198	1.378,96	1.423,79	1.485,62
Rentner insgesamt	7.243.151	7.255.346	7.275.871	1.074,15	1.108,47	1.146,15
Neue Länder						
Einzelrentner	1.579.175	1.583.992	1.589.448	1.128,88	1.156,61	1.191,71
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	195.806	190.069	183.256	734,32	754,13	779,42
Alters	1.360.087	1.371.272	1.384.216	1.197,71	1.224,31	1.257,94
Todes ²⁾	23.282	22.651	21.976	425,72	435,34	457,78
Mehrfachrentner	172.728	175.444	178.335	1.640,17	1.691,03	1.767,76
Rentner insgesamt	1.751.903	1.759.436	1.767.783	1.179,29	1.209,90	1.249,82

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Deutschland						
Einzelrentner	8.434.530	8.477.423	8.534.098	684,68	711,63	761,10
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	868.521	873.741	875.346	774,12	798,04	837,05
Alters	6.514.860	6.580.496	6.659.893	706,98	735,45	790,57
Todes ²⁾	1.051.149	1.023.186	998.859	472,61	484,61	498,09
Mehrfachrentner	3.561.724	3.550.425	3.545.872	1.318,48	1.362,41	1.435,95
Rentner insgesamt	11.996.254	12.027.848	12.079.970	872,86	903,73	959,19
Alte Länder						
Einzelrentner	6.808.257	6.845.341	6.892.039	632,84	658,42	704,79
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	669.997	677.386	681.665	754,32	777,55	814,02
Alters	5.195.747	5.249.756	5.313.237	646,68	673,91	726,22
Todes ²⁾	942.513	918.199	897.137	470,17	481,93	494,83
Mehrfachrentner	2.766.180	2.755.788	2.750.352	1.236,61	1.278,00	1.348,50
Rentner insgesamt	9.574.437	9.601.129	9.642.391	807,28	836,26	888,40
Neue Länder						
Einzelrentner	1.626.273	1.632.082	1.642.059	901,72	934,80	997,46
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	198.524	196.355	193.681	840,94	868,73	918,10
Alters	1.319.113	1.330.740	1.346.656	944,47	978,22	1.044,42
Todes ²⁾	108.636	104.987	101.722	493,71	508,09	526,81
Mehrfachrentner	795.544	794.637	795.520	1.603,18	1.655,11	1.738,31
Rentner insgesamt	2.421.817	2.426.719	2.437.579	1.132,14	1.170,67	1.239,24

1) Anzahl der Rentnerinnen; die je Rentnerin geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2017 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Deutschland						
Einzelrentner	16.873.913	16.924.593	16.996.219	877,68	906,89	949,01
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.722.241	1.717.867	1.704.049	772,97	795,53	827,40
Alters	14.005.346	14.088.659	14.198.072	924,62	954,91	999,26
Todes ²⁾	1.146.326	1.118.067	1.094.098	461,43	472,93	486,44
Mehrfachrentner	4.117.395	4.118.037	4.127.405	1.337,60	1.382,25	1.455,14
Rentner insgesamt	20.991.308	21.042.630	21.123.624	967,89	999,92	1.047,90
Alte Länder						
Einzelrentner	13.668.465	13.708.519	13.764.712	845,79	874,71	915,21
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.327.911	1.331.443	1.327.112	768,50	790,65	820,79
Alters	11.326.146	11.386.647	11.467.200	889,52	919,74	962,73
Todes ²⁾	1.014.408	990.429	970.400	458,80	470,07	482,85
Mehrfachrentner	3.149.123	3.147.956	3.153.550	1.253,92	1.296,17	1.366,03
Rentner insgesamt	16.817.588	16.856.475	16.918.262	922,21	953,42	999,24
Neue Länder						
Einzelrentner	3.205.448	3.216.074	3.231.507	1.013,63	1.044,05	1.093,00
mit Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	394.330	386.424	376.937	788,00	812,36	850,68
Alters	2.679.200	2.702.012	2.730.872	1.073,03	1.103,11	1.152,65
Todes ²⁾	131.918	127.638	123.698	481,71	495,18	514,55
Mehrfachrentner	968.272	970.081	973.855	1.609,77	1.661,61	1.743,70
Rentner insgesamt	4.173.720	4.186.155	4.205.362	1.151,93	1.187,16	1.243,69

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR.

2) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrentner²⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2019 in Deutschland³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														12	13	14		
		1,0 - 1,2																		
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14						
Männer																				
unter 5	6	-	-	-	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25,01	1,96	0,7675
5 - 9	328	47	19	22	74	106	166	51	74	9	-	-	-	-	-	-	-	91,51	7,91	0,7204
10 - 14	1.691	898	279	116	87	116	166	126	166	18	1	1	1	1	1	1	1	96,96	12,98	0,3506
15 - 19	4.492	2.090	1.251	506	270	443	629	147	270	164	1	1	1	1	1	1	1	138,96	17,75	0,3126
20 - 24	8.569	2.883	2.893	1.340	877	1.340	243	142	877	82	8	8	8	8	8	8	8	210,66	22,73	0,3502
25 - 29	15.590	3.413	5.813	3.289	2.249	3.289	594	155	2.249	64	64	64	64	64	64	64	64	291,47	27,71	0,3913
30 - 34	30.919	3.439	9.624	7.925	6.559	7.925	1.835	689	6.559	624	175	12	12	12	12	12	12	429,12	32,77	0,4952
35 - 39	94.283	3.488	14.038	20.090	35.295	14.413	4.954	43	35.295	1.572	403	7	7	7	7	7	7	681,28	38,17	0,6465
40 - 44	362.630	2.167	17.451	53.217	124.066	101.043	44.570	14.419	124.066	5.114	548	15	15	15	15	15	15	879,76	42,79	0,7993
45 - 49	148.001	153	3.379	15.536	39.112	46.348	27.977	10.141	39.112	4.336	1.003	16	16	16	16	16	16	1.022,73	46,20	0,8620
50 und mehr	4.608	47	466	1.466	767	1.499	1.218	416	767	158	36	1	1	1	1	1	1	1.200,27	50,47	0,9564
Renten insgesamt	671.117	18.578	54.794	102.508	209.458	166.397	80.046	27.407	209.458	10.208	1.666	55	55	55	55	55	55	835,31	41,62	0,7600
Ø Rentenzahlbetrag I/€	835,31	109,35	309,45	543,20	791,15	994,81	1.199,98	1.414,54	791,15	1.630,76	1.855,60	2.121,55	2.121,55	2.121,55	2.121,55	2.121,55	2.121,55	-	-	-
Ø Jahre	41,62	29,50	36,38	40,63	42,02	43,23	43,75	43,72	43,72	44,25	45,03	40,44	40,44	40,44	40,44	40,44	40,44	-	-	-
Ø EP/Jahr	0,7600	0,1279	0,3138	0,5075	0,7142	0,8957	1,0827	1,2841	1,4824	1,6514	1,8912	1,8912	1,8912	1,8912	1,8912	1,8912	1,8912	-	-	-
Frauen																				
unter 5	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	544,09	4,75	0,0183
5 - 9	196	80	33	21	34	26	34	1	34	1	1	1	1	1	1	1	1	90,17	8,45	0,3926
10 - 14	2.310	1.270	611	328	63	34	34	3	63	1	-	-	-	-	-	-	-	126,64	13,10	0,2286
15 - 19	6.846	2.213	2.249	1.872	443	61	443	7	443	1	1	1	1	1	1	1	1	228,57	17,81	0,3181
20 - 24	14.964	2.150	4.138	5.823	2.484	355	12	2	5.823	2	2	2	2	2	2	2	2	366,62	22,76	0,4305
25 - 29	30.765	1.674	4.968	12.473	9.317	2.135	96	11	12.473	11	11	11	11	11	11	11	11	517,52	27,75	0,5354
30 - 34	61.697	1.674	19.707	25.311	16.74	8.342	1.044	100	25.311	100	13	1	1	1	1	1	1	653,02	32,73	0,6192
35 - 39	137.817	1.832	6.995	26.360	62.934	30.144	7.683	1.609	62.934	252	8	8	8	8	8	8	8	803,07	37,94	0,7116
40 - 44	338.426	1.350	8.556	40.704	132.173	106.146	38.956	8.897	132.173	1.538	105	1	1	1	1	1	1	917,51	42,61	0,7945
45 - 49	106.632	99	1.511	11.533	37.842	32.448	15.294	5.282	37.842	1.432	191	-	-	-	-	-	-	983,37	46,10	0,8364
50 und mehr	1.573	-	15	263	638	460	149	37	638	11	-	-	-	-	-	-	-	1.074,94	50,48	0,7785
Renten insgesamt	700.227	12.433	34.581	119.084	271.239	180.151	63.245	15.940	271.239	3.247	305	2	2	2	2	2	2	842,92	39,94	0,7432
Ø Rentenzahlbetrag I/€	842,92	101,04	318,48	575,89	812,28	1.016,86	1.221,19	1.426,25	812,28	1.642,35	1.862,59	1.629,36	1.629,36	1.629,36	1.629,36	1.629,36	1.629,36	-	-	-
Ø Jahre	39,94	27,09	33,37	37,18	40,36	41,84	42,87	43,44	42,87	44,03	44,98	25,58	25,58	25,58	25,58	25,58	25,58	-	-	-
Ø EP/Jahr	0,7432	0,1158	0,3199	0,5188	0,7088	0,8881	1,0800	1,2753	1,4709	1,6475	1,8416	1,8416	1,8416	1,8416	1,8416	1,8416	1,8416	-	-	-

Hinweis: Renten ohne Zeilenangaben bzw. Entgeltpunkten, die mit alleinigen Zeilen aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Berechnet aus Entgeltpunkteentwurf, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

2) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerinnen bzw. des Rentners und nicht wie bei den Auswertungen des BMWS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten¹⁾ der Nichtvertragsrenten²⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2019 in den alten Ländern³⁾

Höhe der Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten von ... bis unter ... Entgeltpunkte														Ø Rentenzahl- betrag in €	Ø Jahre	Ø EP/Jahr an Beitrags- u. beitragsfreien Zeiten
		1,8 u. m.																
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.							
Männer																		
unter 5	2.633	688	827	617	206	177	87	12	8	3	8	136,62	3,52	0,4097				
5 - 9	132.940	22.843	41.800	8.639	2.056	2.056	627	109	58	139,51	7,55	0,5514						
10 - 14	140.076	17.104	28.066	5.110	3.343	3.343	627	86	37	246,06	12,41	0,6265						
15 - 19	9.550	16.280	26.354	49.678	47.990	15.904	3.537	768	35	386,48	17,35	0,7209						
20 - 24	6.037	10.803	17.458	28.822	33.407	18.737	6.233	145	25	528,80	22,34	0,7788						
25 - 29	2.736	9.761	17.234	24.643	25.974	18.226	8.099	273	41	662,33	27,50	0,8032						
30 - 34	1.291	9.377	21.647	29.108	30.753	21.847	11.168	598	51	801,64	32,58	0,8329						
35 - 39	306.838	878	9.210	37.164	59.441	73.672	36.481	260	1.022,60	37,64	0,9396							
40 - 44	306.358	643	8.548	46.735	90.216	189.378	183.417	1758	1.343,16	43,10	1,1016							
45 - 49	955.766	451	8.548	46.735	90.216	189.378	183.417	1758	1.343,16	43,10	1,1016							
50 und mehr	2.120.734	467	10.381	54.748	135.323	370.560	647.225	456.820	388.033	58.421	1.547,86	47,17	1,1530					
Renten insgesamt	169.416	39	1.321	5.729	10.108	31.958	54.487	31.348	29.619	4.537	1.662,17	50,56	1,1363					
Ø Rentenzahlbetrag i. €	4.351.147	29.224	116.455	305.801	524.433	835.801	1.104.433	739.085	613.706	78.150	1.268,01	40,63	1,0463					
Ø Jahre	1.268,01	80,35	237,93	447,56	679,15	1.057,73	1.383,43	1.653,00	1.918,84	2.186,92	-	-	-					
Ø EP/Jahr	40,63	15,94	23,47	29,39	32,63	40,31	44,21	44,95	45,62	46,03	-	-	-					
	1,0453	0,1279	0,3202	0,5103	0,7084	0,9111	1,0962	1,2936	1,4905	1,6490	-	-	-					
Frauen																		
unter 5	1.500	1.750	7.438	10.960	20.160	248	92	40	4	296,90	3,89	0,7408						
5 - 9	42.202	34.080	180.076	238.084	142.353	39.178	37.908	39.914	41	271,86	6,97	0,7694						
10 - 14	729.232	38.463	170.221	208.321	48.067	19.517	16.243	18.017	16	364,86	12,35	0,6799						
15 - 19	535.112	50.663	191.453	182.542	58.145	13.066	4.755	1.601	3	429,19	17,37	0,6163						
20 - 24	509.722	40.015	158.746	143.773	48.750	13.012	2.463	419	4	532,54	22,43	0,6207						
25 - 29	455.513	1.199	146.563	195.328	62.512	16.756	3.343	805	4	649,08	27,52	0,6580						
30 - 34	528.727	20.889	130.831	250.034	91.733	26.220	6.354	1.727	12	770,15	32,52	0,7006						
35 - 39	632.297	582	113.713	299.014	134.705	49.761	15.022	4.673	12	897,91	37,48	0,7518						
40 - 44	761.439	452	10.289	312.433	180.841	97.895	44.378	15.705	21	1.053,62	42,62	0,8232						
45 - 49	266	6.265	60.425	190.876	140.976	88.444	41.034	16.751	13	1.200,13	46,77	0,8653						
50 und mehr	17.001	353	1.985	5.388	4.707	2.774	1.216	5.579	89	1.336,01	50,56	0,8668						
Renten insgesamt	5.169.218	36.875	246.000	1.259.024	2.036.733	932.969	366.571	100.231	130	695,71	27,52	0,7326						
Ø Rentenzahlbetrag i. €	695,71	36,88	301,08	459,92	679,65	861,41	1.145,51	1.055,17	1.447,30	1.947,97	-	-						
Ø Jahre	27,52	14,24	21,37	28,42	30,01	30,98	30,98	22,91	24,30	19,22	-	-						
Ø EP/Jahr	0,7326	0,1159	0,3336	0,5181	0,6978	0,8872	1,0870	1,2891	1,4872	1,6528	-	-						

Hinweis: Renten ohne Zeilenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit allenfallsigen Zeilen aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und multipliziert mit 12.

2) Veranschaulicht, umgewandelte Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

3) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner bzw. des Rentners und nicht, wie bei den Auswertungen des BfMG danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männern					
unter 150	127.975	122.676	4.826	390	83
150 - 300	193.746	162.683	22.378	6.898	1.787
300 - 450	181.863	106.093	42.903	23.749	9.118
450 - 600	213.152	48.351	66.204	52.142	46.455
600 - 750	253.928	10.529	61.333	71.321	110.745
750 - 900	328.089	1.984	38.267	87.834	200.004
900 - 1.050	455.427	428	17.818	87.474	349.707
1.050 - 1.200	599.214	151	6.837	74.374	517.852
1.200 - 1.350	708.213	72	2.078	51.644	654.419
1.350 - 1.500	720.232	44	551	32.208	687.429
1.500 und mehr	1.931.493	38	227	39.544	1.891.684
Insgesamt	5.713.332	453.049	263.422	527.578	4.469.283
Ø Rentenzahlbetrag	1.266,19	265,53	600,28	958,84	1.443,15
Ø Jahre	41,59	12,78	24,85	36,20	46,13
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0344	0,6352	0,7999	0,9079	1,1037
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	121.402	117.114	3.941	272	75
150 - 300	745.409	701.677	37.582	5.085	1.065
300 - 450	908.428	662.628	198.972	40.352	6.476
450 - 600	758.069	247.266	297.239	170.849	42.715
600 - 750	799.511	72.406	213.372	321.435	192.298
750 - 900	877.616	25.156	101.015	365.583	385.862
900 - 1.050	841.068	11.233	42.890	263.900	523.045
1.050 - 1.200	595.692	5.620	19.097	140.434	430.541
1.200 - 1.350	374.362	2.774	8.716	69.798	293.074
1.350 - 1.500	234.769	1.291	3.650	32.861	196.967
1.500 und mehr	309.253	2.450	3.830	25.614	277.359
Insgesamt	6.565.579	1.849.615	930.304	1.436.183	2.349.477
Ø Rentenzahlbetrag	762,88	343,77	594,54	848,60	1.107,07
Ø Jahre	30,46	11,45	25,14	35,47	44,46
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7502	0,6973	0,6434	0,7357	0,8431

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvdR und PvdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **Deutschland⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männer					
unter 150	16.817	4.418	6.965	4.308	1.126
150 - 300	31.085	1.653	8.761	15.241	5.430
300 - 450	49.088	414	4.897	21.077	22.700
450 - 600	72.052	26	2.712	20.942	48.372
600 - 750	88.911	4	610	21.049	67.248
750 - 900	136.263	1	147	23.211	112.904
900 - 1.050	107.163	1	49	10.714	96.399
1.050 - 1.200	77.816	-	13	4.631	73.172
1.200 - 1.350	44.660	-	2	2.080	42.578
1.350 - 1.500	22.402	-	-	954	21.448
1.500 und mehr	24.860	-	3	995	23.862
Insgesamt	671.117	6.517	24.159	125.202	515.239
Ø Rentenzahlbetrag	835,31	125,57	262,81	619,01	923,70
Ø Jahre	41,62	16,00	25,94	36,84	43,84
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7600	0,3434	0,3767	0,6091	0,8199
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	11.649	4.582	4.124	2.203	740
150 - 300	19.939	2.568	7.467	6.888	3.016
300 - 450	40.674	1.381	11.268	14.898	13.127
450 - 600	71.351	474	10.840	29.754	30.283
600 - 750	105.044	204	6.185	43.777	54.878
750 - 900	153.950	78	3.463	46.804	103.605
900 - 1.050	133.294	45	1.601	30.705	100.943
1.050 - 1.200	87.151	17	538	14.689	71.907
1.200 - 1.350	44.696	2	156	6.134	38.404
1.350 - 1.500	20.223	1	49	2.371	17.802
1.500 und mehr	12.256	1	38	1.291	10.926
Insgesamt	700.227	9.353	45.729	199.514	445.631
Ø Rentenzahlbetrag	842,92	200,53	468,14	756,67	933,47
Ø Jahre	39,94	16,45	26,12	36,33	43,46
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7432	0,2976	0,5010	0,6830	0,8044

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männern					
unter 150	123.282	118.399	4.422	382	79
150 - 300	188.700	159.553	20.809	6.591	1.747
300 - 450	172.898	104.136	38.432	21.763	8.567
450 - 600	187.938	47.381	57.264	44.864	38.429
600 - 750	193.467	10.273	51.467	57.588	74.139
750 - 900	217.048	1.911	31.595	70.256	113.286
900 - 1.050	276.255	402	14.580	71.146	190.127
1.050 - 1.200	363.791	139	5.621	59.891	298.140
1.200 - 1.350	475.742	64	1.800	42.139	431.739
1.350 - 1.500	547.065	38	506	26.944	519.577
1.500 und mehr	1.604.961	37	206	34.632	1.570.086
Insgesamt	4.351.147	442.333	226.702	436.196	3.245.916
Ø Rentenzahlbetrag	1.268,01	266,30	592,05	956,83	1.493,55
Ø Jahre	40,63	12,75	24,78	36,13	46,15
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	1,0453	0,6382	0,7903	0,9078	1,1370
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	117.103	113.184	3.583	265	71
150 - 300	732.307	690.901	35.524	4.837	1.045
300 - 450	880.805	650.152	187.576	37.042	6.035
450 - 600	698.520	242.883	277.565	148.297	29.775
600 - 750	640.965	71.382	195.493	268.167	105.923
750 - 900	617.717	24.787	91.911	290.889	210.130
900 - 1.050	528.375	11.023	39.919	198.759	278.674
1.050 - 1.200	368.619	5.536	18.288	109.623	235.172
1.200 - 1.350	236.808	2.729	8.483	56.043	169.553
1.350 - 1.500	149.448	1.280	3.562	26.377	118.229
1.500 und mehr	198.551	2.411	3.763	20.725	171.652
Insgesamt	5.169.218	1.816.268	865.667	1.161.024	1.326.259
Ø Rentenzahlbetrag	695,71	344,00	593,86	839,73	1.117,76
Ø Jahre	27,52	11,40	25,11	35,22	44,44
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7326	0,6999	0,6403	0,7285	0,8411

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht
Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **den alten Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern					
unter 150	14.159	3.683	5.931	3.694	851
150 - 300	25.856	1.325	7.539	12.841	4.151
300 - 450	38.625	397	4.355	17.749	16.124
450 - 600	53.276	25	2.509	17.632	33.110
600 - 750	64.114	4	549	17.983	45.578
750 - 900	99.212	1	132	19.484	79.595
900 - 1.050	76.590	1	44	8.818	67.727
1.050 - 1.200	61.121	-	13	3.806	57.302
1.200 - 1.350	38.302	-	1	1.815	36.486
1.350 - 1.500	20.035	-	-	867	19.168
1.500 und mehr	22.887	-	3	935	21.949
Insgesamt	514.177	5.436	21.076	105.624	382.041
Ø Rentenzahlbetrag	845,38	127,28	267,06	619,65	949,91
Ø Jahre	41,33	16,25	25,92	36,77	43,79
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7693	0,3146	0,3820	0,6102	0,8411
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	10.482	4.212	3.758	1.949	563
150 - 300	18.109	2.420	6.986	6.227	2.476
300 - 450	36.104	1.362	10.761	13.595	10.386
450 - 600	61.627	463	10.430	27.400	23.334
600 - 750	85.640	203	5.973	40.094	39.370
750 - 900	122.962	75	3.380	42.467	77.040
900 - 1.050	99.984	45	1.552	26.538	71.849
1.050 - 1.200	63.867	17	526	12.399	50.925
1.200 - 1.350	31.201	2	150	4.803	26.246
1.350 - 1.500	13.138	1	49	1.613	11.475
1.500 und mehr	7.973	1	37	826	7.109
Insgesamt	551.087	8.801	43.602	177.911	320.773
Ø Rentenzahlbetrag	818,70	205,38	472,13	746,66	922,60
Ø Jahre	39,26	16,52	26,11	36,19	43,37
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7253	0,2950	0,5035	0,6751	0,7951

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen Alters an Männer					
unter 150	4.693	4.277	404	8	4
150 - 300	5.046	3.130	1.569	307	40
300 - 450	8.965	1.957	4.471	1.986	551
450 - 600	25.214	970	8.940	7.278	8.026
600 - 750	60.461	256	9.866	13.733	36.606
750 - 900	111.041	73	6.672	17.578	86.718
900 - 1.050	179.172	26	3.238	16.328	159.580
1.050 - 1.200	235.423	12	1.216	14.483	219.712
1.200 - 1.350	232.471	8	278	9.505	222.680
1.350 - 1.500	173.167	6	45	5.264	167.852
1.500 und mehr	326.532	1	21	4.912	321.598
Insgesamt	1.362.185	10.716	36.720	91.382	1.223.367
Ø Rentenzahlbetrag	1.260,35	233,91	651,12	968,44	1.309,43
Ø Jahre	44,63	13,70	25,27	36,50	46,09
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,9999	0,5117	0,8590	0,9085	1,0152
Renten wegen Alters an Frauen					
unter 150	4.299	3.930	358	7	4
150 - 300	13.102	10.776	2.058	248	20
300 - 450	27.623	12.476	11.396	3.310	441
450 - 600	59.549	4.383	19.674	22.552	12.940
600 - 750	158.546	1.024	17.879	53.268	86.375
750 - 900	259.899	369	9.104	74.694	175.732
900 - 1.050	312.693	210	2.971	65.141	244.371
1.050 - 1.200	227.073	84	809	30.811	195.369
1.200 - 1.350	137.554	45	233	13.755	123.521
1.350 - 1.500	85.321	11	88	6.484	78.738
1.500 und mehr	110.702	39	67	4.889	105.707
Insgesamt	1.396.361	33.347	64.637	275.159	1.023.218
Ø Rentenzahlbetrag	1.011,54	331,60	603,62	886,01	1.093,22
Ø Jahre	41,32	14,06	25,63	36,54	44,49
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8156	0,5559	0,6848	0,7664	0,8456

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Nichtvertragsrenten¹⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept²⁾**, dem monatlichen Rentenzahlbetrag³⁾, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten⁴⁾ und dem Geschlecht Rentenbestand am 31. Dezember 2019 in **den neuen Ländern⁵⁾**

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ¹⁾				
	insgesamt	davon mit ... Jahren an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten			
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Männern					
unter 150	2.658	735	1.034	614	275
150 - 300	5.229	328	1.222	2.400	1.279
300 - 450	10.463	17	542	3.328	6.576
450 - 600	18.776	1	203	3.310	15.262
600 - 750	24.797	-	61	3.066	21.670
750 - 900	37.051	-	15	3.727	33.309
900 - 1.050	30.573	-	5	1.896	28.672
1.050 - 1.200	16.695	-	-	825	15.870
1.200 - 1.350	6.358	-	1	265	6.092
1.350 - 1.500	2.367	-	-	87	2.280
1.500 und mehr	1.973	-	-	60	1.913
Insgesamt	156.940	1.081	3.083	19.578	133.198
Ø Rentenzahlbetrag	802,34	116,94	233,75	615,55	848,52
Ø Jahre	42,56	14,74	26,09	37,20	43,96
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,7298	0,4883	0,3406	0,6037	0,7593
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Frauen					
unter 150	1.167	370	366	254	177
150 - 300	1.830	148	481	661	540
300 - 450	4.570	19	507	1.303	2.741
450 - 600	9.724	11	410	2.354	6.949
600 - 750	19.404	1	212	3.683	15.508
750 - 900	30.988	3	83	4.337	26.565
900 - 1.050	33.310	-	49	4.167	29.094
1.050 - 1.200	23.284	-	12	2.290	20.982
1.200 - 1.350	13.495	-	6	1.331	12.158
1.350 - 1.500	7.085	-	-	758	6.327
1.500 und mehr	4.283	-	1	465	3.817
Insgesamt	149.140	552	2.127	21.603	124.858
Ø Rentenzahlbetrag	932,39	123,23	386,32	839,15	961,40
Ø Jahre	42,44	15,30	26,23	37,45	43,70
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁶⁾	0,8095	0,3381	0,4501	0,7485	0,8283

Hinweis: Renten ohne Zeitenangaben bzw. Entgeltpositionen, die mit alleinigen Zeiten aufgrund eines Versorgungsausgleichs, Rentensplitting oder geringfügiger Beschäftigung entstehen können, sind nicht enthalten.

1) Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

4) Summe aus Monaten an berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten geteilt durch 12.

5) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentnerin bzw. des Rentners.

6) Berechnet aus der Summe der Entgeltpunkte, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	26.863	458.543	19.195	1.370	505.971
150 - 300	47.489	381.322	23.166	4.761	456.738
300 - 450	62.236	300.684	20.669	8.697	392.286
450 - 600	88.879	308.703	16.986	11.536	426.104
600 - 750	107.566	348.046	9.438	14.447	479.497
750 - 900	165.214	432.320	4.014	17.575	619.123
900 - 1.050	128.775	562.582	1.317	20.305	712.979
1.050 - 1.200	93.161	704.418	351	28.560	826.490
1.200 - 1.350	52.163	813.616	74	43.190	909.043
1.350 - 1.500	26.612	832.939	19	63.547	923.117
1.500 - 1.650	14.860	720.520	9	86.269	821.658
1.650 - 1.800	8.542	565.216	1	94.634	668.393
1.800 - 1.950	4.211	449.442	-	78.325	531.978
1.950 - 2.100	1.415	333.864	-	50.648	385.927
2.100 und mehr	717	325.964	-	57.669	384.350
Insgesamt	828.703	7.538.179	95.239	581.533	9.043.654
Frauen					
unter 150	18.106	273.199	219.442	8.543	519.290
150 - 300	31.595	696.853	124.176	26.564	879.188
300 - 450	51.301	783.291	125.946	58.335	1.018.873
450 - 600	87.745	695.730	146.811	92.106	1.022.392
600 - 750	125.565	751.819	140.568	117.180	1.135.132
750 - 900	187.178	833.995	106.273	158.256	1.285.702
900 - 1.050	167.601	827.727	70.178	237.251	1.302.757
1.050 - 1.200	109.176	633.820	38.603	336.478	1.118.077
1.200 - 1.350	55.826	442.579	16.805	399.394	914.604
1.350 - 1.500	25.724	300.481	5.532	432.492	764.229
1.500 - 1.650	10.154	191.465	2.202	463.593	667.414
1.650 - 1.800	3.728	112.754	1.101	452.148	569.731
1.800 - 1.950	1.249	61.398	720	340.026	403.393
1.950 - 2.100	298	31.214	381	204.337	236.230
2.100 und mehr	100	23.568	121	219.169	242.958
Insgesamt	875.346	6.659.893	998.859	3.545.872	12.079.970
Männer und Frauen					
unter 150	44.969	731.742	238.637	9.913	1.025.261
150 - 300	79.084	1.078.175	147.342	31.325	1.335.926
300 - 450	113.537	1.083.975	146.615	67.032	1.411.159
450 - 600	176.624	1.004.433	163.797	103.642	1.448.496
600 - 750	233.131	1.099.865	150.006	131.627	1.614.629
750 - 900	352.392	1.266.315	110.287	175.831	1.904.825
900 - 1.050	296.376	1.390.309	71.495	257.556	2.015.736
1.050 - 1.200	202.337	1.338.238	38.954	365.038	1.944.567
1.200 - 1.350	107.989	1.256.195	16.879	442.584	1.823.647
1.350 - 1.500	52.336	1.133.420	5.551	496.039	1.687.346
1.500 - 1.650	25.014	911.985	2.211	549.862	1.489.072
1.650 - 1.800	12.270	677.970	1.102	546.782	1.238.124
1.800 - 1.950	5.460	510.840	720	418.351	935.371
1.950 - 2.100	1.713	365.078	381	254.985	622.157
2.100 und mehr	817	349.532	121	276.838	627.308
Insgesamt	1.704.049	14.198.072	1.094.098	4.127.405	21.123.624

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	24.084	450.968	17.265	1.316	493.633
150 - 300	35.400	376.798	19.529	4.708	436.435
300 - 450	50.678	293.013	15.410	8.618	367.719
450 - 600	67.928	283.028	11.475	11.351	373.782
600 - 750	80.345	283.225	5.974	14.024	383.568
750 - 900	119.934	313.179	2.436	16.745	452.294
900 - 1.050	93.864	378.520	823	18.722	491.929
1.050 - 1.200	75.271	469.547	264	24.691	569.773
1.200 - 1.350	45.892	584.689	62	34.203	664.846
1.350 - 1.500	24.167	662.111	18	45.210	731.506
1.500 - 1.650	13.766	605.593	6	56.004	675.369
1.650 - 1.800	8.026	481.394	1	58.213	547.634
1.800 - 1.950	4.046	384.587	-	47.797	436.430
1.950 - 2.100	1.351	292.462	-	30.926	324.739
2.100 und mehr	695	294.849	-	30.670	326.214
Insgesamt	645.447	6.153.963	73.263	403.198	7.275.871
Frauen					
unter 150	17.150	266.093	209.392	8.258	500.893
150 - 300	24.225	687.122	113.906	26.185	851.438
300 - 450	45.594	762.876	107.987	57.840	974.297
450 - 600	75.560	645.065	120.126	91.059	931.810
600 - 750	102.754	611.564	121.169	114.513	950.000
750 - 900	146.801	603.093	97.839	152.239	999.972
900 - 1.050	123.989	541.390	65.588	224.246	955.213
1.050 - 1.200	79.897	411.981	36.252	310.518	838.648
1.200 - 1.350	38.913	293.677	15.630	352.447	700.667
1.350 - 1.500	16.714	201.557	5.055	353.158	576.484
1.500 - 1.650	6.340	128.739	2.013	334.773	471.865
1.650 - 1.800	2.501	75.600	1.020	290.128	369.249
1.800 - 1.950	917	42.162	682	205.349	249.110
1.950 - 2.100	240	22.791	365	118.016	141.412
2.100 und mehr	70	19.527	113	111.623	131.333
Insgesamt	681.665	5.313.237	897.137	2.750.352	9.642.391
Männer und Frauen					
unter 150	41.234	717.061	226.657	9.574	994.526
150 - 300	59.625	1.063.920	133.435	30.893	1.287.873
300 - 450	96.272	1.055.889	123.397	66.458	1.342.016
450 - 600	143.488	928.093	131.601	102.410	1.305.592
600 - 750	183.099	894.789	127.143	128.537	1.333.568
750 - 900	266.735	916.272	100.275	168.984	1.452.266
900 - 1.050	217.853	919.910	66.411	242.968	1.447.142
1.050 - 1.200	155.168	881.528	36.516	335.209	1.408.421
1.200 - 1.350	84.805	878.366	15.692	386.650	1.365.513
1.350 - 1.500	40.881	863.668	5.073	398.368	1.307.990
1.500 - 1.650	20.106	734.332	2.019	390.777	1.147.234
1.650 - 1.800	10.527	556.994	1.021	348.341	916.883
1.800 - 1.950	4.963	426.749	682	253.146	685.540
1.950 - 2.100	1.591	315.253	365	148.942	466.151
2.100 und mehr	765	314.376	113	142.293	457.547
Insgesamt	1.327.112	11.467.200	970.400	3.153.550	16.918.262

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	2.779	7.575	1.930	54	12.338
150 - 300	12.089	4.524	3.637	53	20.303
300 - 450	11.558	7.671	5.259	79	24.567
450 - 600	20.951	25.675	5.511	185	52.322
600 - 750	27.221	64.821	3.464	423	95.929
750 - 900	45.280	119.141	1.578	830	166.829
900 - 1.050	34.911	184.062	494	1.583	221.050
1.050 - 1.200	17.890	234.871	87	3.869	256.717
1.200 - 1.350	6.271	228.927	12	8.987	244.197
1.350 - 1.500	2.445	170.828	1	18.337	191.611
1.500 - 1.650	1.094	114.927	3	30.265	146.289
1.650 - 1.800	516	83.822	-	36.421	120.759
1.800 - 1.950	165	64.855	-	30.528	95.548
1.950 - 2.100	64	41.402	-	19.722	61.188
2.100 und mehr	22	31.115	-	26.999	58.136
Insgesamt	183.256	1.384.216	21.976	178.335	1.767.783
Frauen					
unter 150	956	7.106	10.050	285	18.397
150 - 300	7.370	9.731	10.270	379	27.750
300 - 450	5.707	20.415	17.959	495	44.576
450 - 600	12.185	50.665	26.685	1.047	90.582
600 - 750	22.811	140.255	19.399	2.667	185.132
750 - 900	40.377	230.902	8.434	6.017	285.730
900 - 1.050	43.612	286.337	4.590	13.005	347.544
1.050 - 1.200	29.279	221.839	2.351	25.960	279.429
1.200 - 1.350	16.913	148.902	1.175	46.947	213.937
1.350 - 1.500	9.010	98.924	477	79.334	187.745
1.500 - 1.650	3.814	62.726	189	128.820	195.549
1.650 - 1.800	1.227	37.154	81	162.020	200.482
1.800 - 1.950	332	19.236	38	134.677	154.283
1.950 - 2.100	58	8.423	16	86.321	94.818
2.100 und mehr	30	4.041	8	107.546	111.625
Insgesamt	193.681	1.346.656	101.722	795.520	2.437.579
Männer und Frauen					
unter 150	3.735	14.681	11.980	339	30.735
150 - 300	19.459	14.255	13.907	432	48.053
300 - 450	17.265	28.086	23.218	574	69.143
450 - 600	33.136	76.340	32.196	1.232	142.904
600 - 750	50.032	205.076	22.863	3.090	281.061
750 - 900	85.657	350.043	10.012	6.847	452.559
900 - 1.050	78.523	470.399	5.084	14.588	568.594
1.050 - 1.200	47.169	456.710	2.438	29.829	536.146
1.200 - 1.350	23.184	377.829	1.187	55.934	458.134
1.350 - 1.500	11.455	269.752	478	97.671	379.356
1.500 - 1.650	4.908	177.653	192	159.085	341.838
1.650 - 1.800	1.743	120.976	81	198.441	321.241
1.800 - 1.950	497	84.091	38	165.205	249.831
1.950 - 2.100	122	49.825	16	106.043	156.006
2.100 und mehr	52	35.156	8	134.545	169.761
Insgesamt	376.937	2.730.872	123.698	973.855	4.205.362

1) Anzahl der Rentnerinnen und Rentner; die je Rentnerin/Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschließlich Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der Witwer- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2019, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und in den **alten** und **neuen** Ländern

Witwen-/ Witwerrente	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhens- betrag ²⁾ in €/Monat	Ø Renten- zahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	630.784	342,04	101.974	417,24	528.810	210,87	328,38
Witwenrenten	3.246.274	687,27	2.019.623	718,74	1.226.651	123,14	628,52
zusammen	3.877.058	631,70	2.121.597	703,94	1.755.461	150,68	533,78
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	9.772	447,31	1.047	526,04	8.725	199,65	436,40
Witwenrenten	288.846	873,09	184.170	921,53	104.676	104,85	745,06
zusammen	298.618	861,32	185.217	919,22	113.401	111,73	722,61
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	640.556	343,30	103.021	418,41	537.535	210,75	329,70
Witwenrenten	3.535.120	702,12	2.203.793	736,35	1.331.327	121,92	636,75
zusammen	4.175.676	647,71	2.306.814	721,86	1.868.862	148,74	543,61
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	445.055	313,68	86.739	373,40	358.316	211,64	299,22
Witwenrenten	2.686.273	691,35	1.943.047	722,18	743.226	123,42	610,75
zusammen	3.131.328	637,67	2.029.786	707,28	1.101.542	152,12	509,42
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	195.501	432,10	16.282	553,35	179.219	208,07	421,08
Witwenrenten	848.847	734,41	260.746	778,82	588.101	117,42	714,72
zusammen	1.044.348	677,82	277.028	765,56	767.320	138,59	646,14

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvdR und PvdR.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und in den **alten** und **neuen Ländern** am 31. Dezember 2019

Rentenart / Leistungen	Anzahl der Kindererziehungszeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungsleistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungszeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Versichertenrenten	9.185.259	165,36	773,77	14.743	170,93	9.170.516	165,35
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	635.520	151,64	890,92	-	-	635.520	151,64
Renten wegen Alters	8.549.739	166,38	765,06	14.743	170,93	8.534.996	166,37
Renten wegen Todes	755.053	89,78	379,41	1.517	201,29	753.536	89,56
davon							
Erziehungsrenten	6.876	185,77	926,92	-	-	6.876	185,77
Witwen/Witwerrenten	667.124	96,04	393,17	1.517	201,29	665.607	95,80
Waisenrenten	81.053	30,16	219,71	-	-	81.053	30,16
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	3.480	147,53	147,53	3.480	147,53	-	-
Leistungen insgesamt	9.943.792	159,62	743,60	19.740	169,13	9.924.052	159,60
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	111.060	151,16	1.079,85	63	164,36	110.997	151,15
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	8.196	135,49	1.004,68	-	-	8.196	135,49
Renten wegen Alters	102.864	152,40	1.085,84	63	164,36	102.801	152,40
Renten wegen Todes	14.794	95,22	625,79	167	184,14	14.627	94,21
davon							
Erziehungsrenten	37	195,57	1.112,95	-	-	37	195,57
Witwen/Witwerrenten	14.032	97,44	641,41	167	184,14	13.865	96,40
Waisenrenten	725	47,15	298,61	-	-	725	47,15
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	125.854	144,58	1.026,48	230	178,72	125.624	144,52
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	9.296.319	165,19	777,42	14.806	170,90	9.281.513	165,18
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	643.716	151,43	892,37	-	-	643.716	151,43
Renten wegen Alters	8.652.603	166,21	768,87	14.806	170,90	8.637.797	166,21
Renten wegen Todes			384,14				
davon							
Erziehungsrenten	769.847	89,89	375,12	1.684	199,59	768.163	89,65
Erziehungsrenten	6.913	185,83	927,92	-	-	6.913	185,83
Witwen/Witwerrenten	681.156	96,07	398,28	1.684	199,59	679.472	95,81
Waisenrenten	81.778	30,31	220,41	-	-	81.778	30,31
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	3.480	147,53	147,53	3.480	147,53	-	-
Leistungen insgesamt	10.069.646	159,43	747,14	19.970	169,25	10.049.676	159,41
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	7.225.199	168,03	704,02	10.879	174,85	7.214.320	168,02
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	482.956	154,25	861,56	-	-	482.956	154,25
Renten wegen Alters	6.742.243	169,02	692,73	10.879	174,85	6.731.364	169,01
Renten wegen Todes	571.966	89,16	361,00	1.582	200,97	570.384	88,85
davon							
Erziehungsrenten	5.513	181,88	899,67	-	-	5.513	181,88
Witwen/Witwerrenten	496.933	96,37	375,12	1.582	200,97	495.351	96,03
Waisenrenten	69.520	30,31	217,38	-	-	69.520	30,31
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	3.415	147,20	147,20	3.415	147,20	-	-
Leistungen insgesamt	7.800.580	162,24	678,62	15.876	171,50	7.784.704	162,22
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Versichertenrenten	2.071.120	155,29	1.033,51	3.927	159,96	2.067.193	155,28
davon							
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	160.760	142,95	984,94	-	-	160.760	142,95
Renten wegen Alters	1.910.360	156,33	1.037,60	3.927	159,96	1.906.433	156,32
Renten wegen Todes	197.881	91,99	451,02	102	178,15	197.779	91,95
davon							
Erziehungsrenten	1.400	201,38	1.039,15	-	-	1.400	201,38
Witwen/Witwerrenten	184.223	95,26	460,76	102	178,15	184.121	95,22
Waisenrenten	12.258	30,32	237,55	-	-	12.258	30,32
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	65	164,61	164,61	65	164,61	-	-
Leistungen insgesamt	2.269.066	149,77	982,69	4.094	160,49	2.264.972	149,75

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente¹⁾ am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2019

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	2	157	4.122	4
250 - 500	4	374	4.030	9
500 - 750	4	620	3.776	16
750 - 1.000	5	871	3.384	26
1.000 - 1.500	13	1.262	3.085	41
1.500 - 2.000	20	1.763	2.959	60
ab 2.000	52	2.623	3.503	75
Gesamt	100	1.961	3.380	58
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	5	137	2.387	6
250 - 500	6	375	2.058	18
500 - 750	7	632	1.444	44
750 - 1.000	9	884	1.613	55
1.000 - 1.500	29	1.270	1.673	76
ab 1.500	45	1.975	2.509	79
Gesamt	100	1.404	2.080	68
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	2	148	1.773	8
250 - 500	4	377	1.707	22
500 - 750	6	646	1.486	43
750 - 1.000	11	885	1.514	58
1.000 - 1.500	34	1.257	1.611	78
ab 1.500	43	1.892	2.214	85
Gesamt	100	1.388	1.857	75

1) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2019 (ASID19), eigene Berechnungen

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,53	572,51	62,3
01.01.1993	919,53	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,95	1.088,07	92,6
01.07.2016	1.222,09	1.150,25	94,1
01.07.2017	1.242,58	1.188,92	95,7
01.07.2018	1.284,06	1.230,34	95,8
01.07.2019	1.326,63	1.280,06	96,5
01.07.2020	1.370,85	1.332,36	97,2

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters einer/ eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten an Männer bzw. Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
Männer									
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
01.07.2017	1.066,62	1.151,40	107,9	784,09	735,33	93,8	1.095,67	1.205,81	110,1
01.07.2018	1.100,35	1.179,94	107,2	805,42	755,17	93,8	1.130,42	1.233,33	109,1
01.07.2019	1.136,58	1.215,79	107,0	829,16	780,51	94,1	1.167,38	1.267,99	108,6
Frauen									
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6
01.07.2017	627,96	918,46	146,3	751,34	841,30	112,0	616,86	926,40	150,2
01.07.2018	653,29	951,98	145,7	774,51	868,80	112,2	642,34	960,37	149,5
01.07.2019	704,12	1.017,73	144,5	811,40	918,49	113,2	694,46	1.027,51	148,0

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Renten an Männer und Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte Länder ²⁾	Neue Länder ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
Männer und Frauen									
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8
01.07.2015	780,46	939,21	120,3	731,02	727,03	99,5	785,07	964,16	122,8
01.07.2016	812,31	989,42	121,8	757,09	767,25	101,3	817,53	1.015,33	124,2
01.07.2017	827,03	1.018,09	123,1	767,19	790,32	103,0	832,76	1.044,19	125,4
01.07.2018	855,70	1.049,53	122,7	789,35	814,63	103,2	862,04	1.075,70	124,8
01.07.2019	899,44	1.102,45	122,6	819,85	853,43	104,1	906,97	1.129,23	124,5

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR (ab 1995).

Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Zahlbetrag an Frauen erst zum 1.7.2015 sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2017 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	224.635	235.869	247.406	609	535	573	225.244	236.404	247.979
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	67.793	69.505	72.305	5.254	5.259	5.256	73.047	74.764	77.561
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	1.009	988	999	10	10	10	1.019	998	1.008
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	175 -	164 -	159 -	- 7.156	- 7.327	- 2.798	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	2.669	2.727	7.620	-	-	-
Vermögenserträge	-49	-49	-29	1	0	0	-48	-49	-29
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	200	165	158	0	1	0	200	166	158
Einnahmen insgesamt	293.761	306.642	320.997	15.701	15.859	16.257	299.461	312.282	326.677

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen von Versorgungsdienststellen

4) Einschließlich Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgemeinen RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2017 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche Rentenversicherung ¹⁾		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten ²⁾	254.925	263.008	276.964	13.935	14.095	14.394	268.860	277.102	291.359
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	7.156 -	7.327 -	7.620 -	- 175	- 164	- 159	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	6.252	6.464	6.608	131	125	134	6.383	6.589	6.742
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	253	258	258	253	258	258
Krankenversicherung der Rentner	18.049	18.611	20.986	1.022	1.033	1.133	19.072	19.645	22.119
KLG-Leistungen	77	54	47	2	1	1	79	55	48
Beitragserrstattungen	88	85	84	0	0	0	89	86	84
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.669	2.727	2.798	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.927	3.869	3.974	112	112	104	4.039	3.981	4.077
Sonstige Ausgaben	87	65	54	72	71	74	159	135	128
Ausgaben insgesamt	293.232	302.210	319.136	15.701	15.859	16.257	298.932	307.851	324.816
Einnahmen weniger Ausgaben	530	4.432	1.861	-	-	-	530	4.432	1.861
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende ³⁾	43.795	48.227	50.088	348	356	363	44.143	48.583	50.451
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ⁴⁾	33.433	38.219	40.495	0	0	0	33.433	38.219	40.495
Verwaltungsvermögen	4.032	4.008	3.974	159	165	167	4.191	4.173	4.140

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschließlich der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)

4) Für Allgemeine RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**Gutachten des Sozialbeirats
zum
Rentenversicherungsbericht 2020
und zum
Alterssicherungsbericht 2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	101
II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht	101
III. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht	106

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2020, den die Bundesregierung am 25. November 2020 beschlossen hat. Da im Jahr 2020 auch der Alterssicherungsbericht vorgelegt wurde, nimmt der Sozialbeirat auch dazu Stellung.
2. Der Sozialbeirat konnte sich bei der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen und dankt dafür.

II. Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht

3. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2020 umfassen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen fünfjährigen mittelfristigen Zeitraum bis 2024 und darauf aufsetzend einen weiteren zehn Jahre umfassenden längerfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2034.
4. Bei den im Rentenversicherungsbericht dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen und daher nicht als Prognose zu verstehen sind. Dies gilt allein schon deshalb, weil der Rentenversicherungsbericht immer nur die geltende Gesetzeslage bzw. bereits getroffene Regierungsbeschlüsse zu Änderungen der Gesetzeslage berücksichtigen kann.
5. Der diesjährige Rentenversicherungsbericht ist vor dem Hintergrund besonders großer Unsicherheit über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu sehen. Der mit der Pandemie verbundene Einbruch der wirtschaftlichen Aktivität beeinflusst wesentliche Parameter der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit den ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung, insbesondere bei der Kurzarbeit und der finanziellen Unterstützung für Unternehmen, konnte ein Anstieg der Arbeitslosigkeit weitgehend begrenzt werden. Vor allem das Instrument der Kurzarbeit stabilisiert ganz unmittelbar die Rentenfinanzen, weil dafür neben den Beiträgen auf den noch gezahlten Lohnanteil zusätzlich Beiträge auf 80 Prozent des entfallenden Arbeitseinkommens an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden.
6. Die Berechnungen für den Rentenversicherungsbericht gehen vom geltenden Recht und beschlossenen Änderungen aus. Berücksichtigt wird damit auch das 2020 beschlossene Grundrentengesetz (Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen; eine ausführliche Bewertung des Konzepts der Grundrente findet sich im Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2019). Die durch das Grundrentengesetz begründeten zusätzlichen Leistungsausgaben werden von der Bundesregierung auf 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2021 geschätzt. Bis zum Jahr 2025 sollen sie auf 1,6 Mrd. Euro steigen. Aufgrund der komplexen Anforderungen an die verwaltungstechnische Umsetzung des Grundrentengesetzes ist damit zu rechnen, dass die Leistungsausgaben im Einführungsjahr 2021 ihren vollen Jahreswert noch nicht erreichen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass mit den Annahmen des Gesetzgebers voraussichtlich keine zusätzlichen Beitragslasten für die gesetzlich Rentenversicherten verbunden sind, weil die zusätzlichen Leistungen durch eine pauschale Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses finanziert werden (§ 213 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Allerdings werden die zusätzlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren nicht erstattet. Aufgrund der verzögerten Auszahlung dürfte die Rentenversicherung im Jahr 2021 dennoch vorübergehend per Saldo sogar entlastet werden. Erst im Jahr 2022 ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass allen Anspruchsberechtigten der neue Rentenzuschlag auch zufließen wird. Dann würden auch Nachzahlungen für das Jahr 2021 fällig.

Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum bis 2024

7. Die Vorausberechnungen zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung weisen für Ende 2020 in der mittleren Variante einen Rücklagenbestand von 36,3 Mrd. Euro oder 1,53 Monatsausgaben aus. Damit liegt die Rücklage auch 2020 und trotz der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich gedämpften Entwicklung der Beitragseinnahmen weiterhin über der Höchsthaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Für Ende 2021 wird eine Rücklage von 1,16 Monatsausgaben und damit unter der Höchsthaltigkeitsrücklage erwartet, so dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2021 nicht angepasst wird. Für die Festlegung des Beitragssatzes hat diese Obergrenze derzeit allerdings ohnehin keine Bedeutung, weil mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz bestimmt wurde, dass der Beitragssatz bis 2025 nicht unter den Wert von 18,6 Prozent sinken darf (§ 287 SGB VI).

8. Nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts wird es Mitte 2021 keine Erhöhung der Westrenten geben. Entscheidend hierfür ist die negative Entwicklung des für die Rentenanpassung maßgeblichen Lohnfaktors. Von Bedeutung dabei ist der Rückgang der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) im Krisenjahr 2020, insbesondere aufgrund des erheblichen Umfangs der Kurzarbeit. Hinzu kommt eine dämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, dass – vereinfacht dargestellt – die Beitragseinnahmen schwächer steigen als die Rentenausgaben. Die Schutzklausel gemäß § 68a SGB VI verhindert indes eine Kürzung des aktuellen Rentenwerts, bei 2021 überwiegend steigenden Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung werden die ausgezahlten Westrenten jedoch geringfügig niedriger ausfallen. Die planmäßige Angleichung der aktuellen Rentenwerte führt zu einer positiven Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in Höhe von 0,72 Prozent.
9. Die Rentenanpassung Mitte 2021 ist durch eine weitere Besonderheit gekennzeichnet, die sich aufgrund der Schutzklausel ebenfalls nicht auf die Renten auswirkt: Die Anpassungsformel ist so ausgelegt, dass die Renten zunächst zwar den durchschnittlichen Löhnen und Gehältern aus den VGR folgen, letztlich aber den durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelten der gesetzlich Rentenversicherten, die auch die Bemessungsgrundlage für die Beiträge beim Bezug von Kurzarbeitergeld umfassen. Weil deren Vorjahreswerte zum Zeitpunkt der Festlegung der Rentenanpassung aber noch nicht vorliegen, erfolgt mit der nächstjährigen Anpassung eine Korrektur: Wenn dann die beitragspflichtigen Entgelte im Vorvorjahr schneller (langsamer) gestiegen sind als die Löhne und Gehälter nach den VGR, fällt die Rentenanpassung entsprechend höher (niedriger) aus. Für das Jahr 2021 ist also die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2019 gegenüber 2018 relevant. Diese dürften zusätzlich im Jahr 2019 wegen einer Revision der Versichertenstatistik deutlich schwächer gestiegen sein: Gut eine Million Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze mit durchschnittlich besonders niedrigen Entgelten waren bislang nicht in die Berechnung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte einbezogen worden. Ihre erstmalige Berücksichtigung im Jahr 2019 drückt das Durchschnittsentgelt für sich genommen um etwa 2 Prozent. Dieser revisionsbedingt geminderte Wert für die beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr 2019 ist nach geltendem Recht mit dem nicht revidierten Wert des Jahres 2018 zu vergleichen. In der Folge steigen die beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2019 statistisch gesehen deutlich langsamer als die Bruttolöhne und -gehälter in den VGR. An den tatsächlich gezahlten Löhnen ändert diese Revision naturgemäß nichts, die Änderung bewirkt allein einen statistischen Effekt.
10. Dieser Revisionseffekt hat bei der Rentenanpassung 2021 keine Auswirkung auf die laufenden Renten, da bereits eine Nullrunde erwartet wird und die Schutzklausel eine Kürzung ausschließt. Jedoch wird das Sicherungsniveau vor Steuern bis auf Weiteres um rund einen Prozentpunkt höher ausgewiesen. Denn seit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wird auch das in der Niveauberechnung im Nenner verwendete verfügbare Durchschnittsentgelt anhand des Lohnfaktors aus der Rentenanpassungsformel fortgeschrieben und sinkt daher 2021 ebenfalls.
11. Das Sicherungsniveau vor Steuern ist die relevante Bezugsgröße für die gesetzlich gewährleistete Sicherung des Rentenniveaus (§ 154 SGB VI). Vor diesem Hintergrund ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass die Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht den Effekt der dargestellten Statistikrevision offenlegt und das Sicherungsniveau vor Steuern als zusätzliche Information auch ohne den Revisionseffekt ausweist. Für die gesetzlichen Niveausicherungsklauseln ist jedoch das durch den Revisions-effekt in Verbindung mit der Schutzklausel erhöhte Sicherungsniveau relevant. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass als Folge der Statistikrevision – ohne eine gesetzliche Anpassung – die in der Vergangenheit definierten Rentenniveauntergrenzen an Sicherungsfunktion für die Rentnerinnen und Rentner verlieren. Denn unter sonst gleichen Bedingungen könnte die verfügbare Standardrente dadurch rund zwei Prozent niedriger ausfallen, als dies bei der Beschlussfassung durch den Gesetzgeber wohl gewollt war.
12. Anders als in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Revisionen der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter bei den VGR regelmäßig statt, zuletzt mit der Generalrevision 2019. Der Gesetzgeber hat deshalb mit Wirkung ab 2020 den Effekt von Statistikrevisionen der VGR beseitigt, allerdings nicht den von Revisionen der beitragspflichtigen Entgelte.
13. Aufgrund der Schutzklausel unterlassene Rentenkürzungen führen derzeit nicht zu einer Minderung von Rentenerhöhungen in den Folgejahren. Die Erfassung des Ausgleichsbedarfs und der sog. Nachholfaktor gemäß § 68a Abs. 3 SGB VI sind bis einschließlich 30. Juni 2026 nicht anzuwenden. Bis dahin aufgrund der Schutzklausel unterbleibende Rentenkürzungen werden auch in den Jahren danach die Rentenanpassungen nicht mindern, da der Ausgleichsbedarf für diesen Zeitraum nicht erfasst wird (§ 255g SGB VI).

Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es ohne ein Nachholen der durch die Schutzklausel unterbleibenden Rentenkürzungen zu dauerhaft höheren Renten und einem höheren Rentenniveau käme, unabhängig von der Erhöhung des Rentenniveaus durch die Statistikrevision, zumindest sofern die Niveausicherungsklausel von 48 Prozent bis 2025 nicht zum Tragen kommt.

14. Im Jahr 2022 dürften verschiedene Faktoren eine vergleichsweise starke Rentenanpassung bewirken. Erstens ist 2021 wieder mit einem Anstieg der durchschnittlichen Löhne und Gehälter nach den VGR zu rechnen. Zweitens dürfte der Korrekturfaktor für die beitragspflichtigen Entgelte zu einer zusätzlichen Rentenerhöhung führen. Denn die beitragspflichtigen Entgelte, die auch die Beitragsbemessungsgrundlagen beim Bezug von Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld umfassen, haben sich im Krisenjahr 2020 günstiger entwickelt als die Löhne und Gehälter.
15. Auch der Nachhaltigkeitsfaktor bewirkt in den Jahren ab 2022 weitere größere Schwankungen in den Rentenanpassungen. Er berücksichtigt Änderungen des Verhältnisses zwischen „Äquivalenzrentnern“ und „Äquivalenzbeitragszahlern“. Erstere werden durch Division der Rentenausgaben (abzüglich der Erstattungen) durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten ermittelt; hier sind keine besonderen Effekte aufgrund der Krise zu erwarten. Für die Äquivalenzbeitragszahler wird die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI entfallenden Rentenbeitrag geteilt.
16. Durch die COVID-19-Pandemie sinken die VGR-Löhne und -gehälter des Jahres 2020. Zeitverzögert ergibt sich eine dämpfende Wirkung auf die Äquivalenzbeitragszahler. Für deren Ermittlung wird auch auf vorläufige Werte für das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI zurückgegriffen. Die vorläufigen Werte werden ermittelt, indem die endgültigen Werte des Vorjahres mit ihrer doppelten Veränderung gegenüber dem drittzurückliegenden Jahr fortgeschrieben werden. Die bereits vorgenommene Festlegung des vorläufigen Durchschnittsentgelts für 2021 ist also erfolgt, indem das endgültige Durchschnittsentgelt für 2019 von 39.301 Euro mit der doppelten Lohnerhöhung für 2019 (= 2 x 2,85 Prozent = 5,7 Prozent) fortgeschrieben wurde. Ende 2021 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2022 festgelegt, indem das voraussichtlich um ein Prozent gesunkene endgültige Durchschnittsentgelt in 2020 nochmals um zwei Prozent (= 2 x 1 Prozent) gekürzt wird. Dementsprechend niedrig wird das vorläufige Durchschnittsentgelt in 2022 festgelegt. Für den Nachhaltigkeitsfaktor bei der Rentenanpassung im Jahr 2023 kommt es dann auf die Veränderung des Rentnerquotienten 2022 gegenüber 2021 an. Für die Äquivalenzbeitragszahler werden dabei die gegenüber 2021 voraussichtlich gestiegenen Beitragseinnahmen 2022 durch den gegenüber 2021 deutlich gesunkenen Beitrag auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI geteilt, so dass die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler rein rechnerisch stark steigt. Im Ergebnis sinkt der Rentnerquotient und die Anpassung fällt allein deshalb um fast 2,5 Prozentpunkte höher aus. Im Jahr 2024 kommt es zu einer spiegelbildlichen, die Anpassung mindernden Gegenbewegung in ähnlicher Größenordnung, die nach den Vorausberechnungen aufgrund der Schutzklausel aber nicht vollständig auf die Rentenanpassung durchschlagen wird. Zusätzlich wird die Lohnentwicklung über die Beitragsbemessungsgrenze die beitragspflichtigen Entgelte in 2022 und 2023 beeinflussen und dürfte weitere Effekte über den Lohnfaktor auf die Rentenanpassungen 2024 (mindernd) und 2025 (erhöhend) haben.
17. Es wird deutlich, dass die gesetzlichen Vorschriften zur jährlichen Rentenanpassung mittlerweile sehr komplex geworden sind. Zudem unterliegen die Rentenanpassungen teils einer gewissen Erratik. Der damit verbundene Verlust an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regelmechanismus kann das Vertrauen schwächen, dass die Rentenanpassung sachlichen Kriterien folgt. Der Sozialbeirat fordert daher, dass der Gesetzgeber bei allen künftigen Maßnahmen, die den Rentenanpassungsmechanismus beeinflussen, die bestehende Komplexität reduziert und die Nachvollziehbarkeit der Rentenanpassung und der Niveauberechnung für die Betroffenen erhöht.
18. Die Vorausberechnungen zu den Rentenanpassungen sind unter dem Vorbehalt der Unsicherheit über die weitere Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung zu sehen. Die Schutzklausel dürfte voraussichtlich aber nicht nur 2021, sondern auch 2024 Rentenkürzungen verhindern und damit für sich genommen das Sicherungsniveau dauerhaft höher ausfallen lassen. Folglich steigen die Renten bis 2025 im Verhältnis zur Lohnentwicklung etwa 0,5 Prozent stärker als Ende 2019 erwartet. Die Einnahmen und Ausgaben steigen in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich. Der Beitragssatz der Rentenversicherung dürfte früher und etwas stärker als bisher angenommen steigen. Die Beitragssatzgarantie von 20 Prozent wird voraussichtlich nicht zum Tragen kommen müssen. Demnach bleiben das Rentenniveau über und der Beitragssatz

unter den im Jahr 2018 vom Gesetzgeber bei Verabschiedung des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes erwarteten und akzeptierten Werten. Die Bundesmittel an die Rentenversicherung hängen neben dem Beitragssatz auch davon ab, wie sich Durchschnittslöhne, Lohnsumme, Geburten sowie Einnahmen aus der Umsatzsteuer entwickeln. Für 2025 ergibt sich nach der aktuellen Vorausberechnung ein um 1,4 Mrd. Euro geringerer Bundeszuschuss als im Rentenversicherungsbericht 2019 erwartet wurde.

19. Für die mittel- und langfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden im Rentenversicherungsbericht die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 30. Oktober 2020 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Vorausberechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2019 (Variante G2-L2-W2). Modifiziert wurden insbesondere die Annahmen zur Migration: Langfristig wird mit einem positiven Wanderungssaldo von 206.000 Personen pro Jahr gerechnet. Kurzfristig wurde die Nettozuwanderung für das Jahr 2020 um 30 Prozent zurückgenommen und auf etwa 240.000 beziffert.

Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis 2034

20. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen bis 2034 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmevarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und eine optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.
21. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 SGB VI bis 2030. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauuntergrenzen danach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Aufgrund der gesetzlichen Festlegung einer Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 (287 SGB VI) stellt eine bedarfsweise zusätzliche Finanzierung aus dem Bundeshaushalt die Einhaltung dieser Grenze bis 2025 sicher.
22. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen liegt der Beitragssatz bis 2022 bei 18,6 Prozent und steigt dann 2025 auf 19,9 Prozent an. Die gesetzliche Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bis zum Jahr 2030 wird nicht überschritten. Für 2030 wird ein Beitragssatz von 21,5 Prozent berechnet.
23. Mittelfristig könnte die Entwicklung des Zusatzbeitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung dazu führen, dass die Haltelinie beim Beitragssatz zum Tragen kommen könnte. Entgegen der Annahme im Rentenversicherungsbericht ist in der Zeit nach 2021 ein deutlicher Anstieg nicht auszuschließen. Dieser resultiert vor allem daraus, dass nach derzeitigem Stand die für 2021 vorgesehenen zusätzlichen Bundesmittel an die gesetzliche Krankenversicherung zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs in den Folgejahren entfallen. Mit einem höheren Zusatzbeitragssatz würden die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner entsprechend steigen, was mittelfristig einen höheren Beitragssatz erforderlich machen könnte. Allerdings bewirkt auch ein um einen Prozentpunkt höherer Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichsweise untergeordnete Mehrausgaben von ca. 1,5 Mrd. Euro, was etwa einem Beitragssatzzehntel entspricht.
24. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis 2025 bei mindestens 48,0 Prozent. Mit 49,5 Prozent (einschließlich des Revisionseffekts von einem Prozentpunkt) wird diese Untergrenze im Jahr 2025 eingehalten. Die Untergrenze von 43,0 Prozent bis 2030 wird mit 47,6 Prozent ebenfalls nicht unterschritten.
25. Die Finanzentwicklung wird es den Vorausberechnungen zufolge erforderlich machen, dass der Beitragssatz zum 1. Januar 2023 angehoben werden muss, weil im Jahr 2023 ansonsten die dafür relevante Nachhaltigkeitsrücklage ihren Mindestwert von 0,2 Monatsausgaben unterschreiten würde (§ 158 Abs. 1 SGB VI). Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2034 werden keine nennenswerten Rücklagen mehr aufgebaut. Vielmehr dürfte immer wieder die Rücklagenuntergrenze unterschritten werden, was jeweils Beitragssatzerhöhungen erforderlich macht.

26. Der Mindestwert für die Nachhaltigkeitsrücklage ist mit 0,2 Monatsausgaben zu knapp kalkuliert, denn insbesondere in gesamtwirtschaftlich schwächeren Jahren drohen unterjährige Liquiditätsengpässe. Diese gefährden zwar nicht die Auszahlung der laufenden Renten, da Bundeszuschüsse unterjährig vorgezogen und/oder Liquiditätshilfen vom Bund gewährt werden können. Dennoch kann damit ein Vertrauensverlust einhergehen. Eine erhöhte Mindestrücklage würde die gesetzliche Rentenversicherung stärker gegen Wirtschaftseinbrüche und damit verbundene potenzielle Vertrauensverluste absichern. Der Sozialbeirat unterstützt daher den Vorschlag der Regierungskommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ vom März 2020, die Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben und den Bundeszuschuss an die Rentenversicherung in elf gleichen Raten bis November auszuzahlen.
27. Auch und gerade bei längerfristigen Betrachtungen ist stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang

28. Gemäß den Vorausberechnungen steigt das aus gesetzlicher und modellhaft zugrunde gelegter Riester-Rente zusammengesetzte Gesamtversorgungsniveau vor Steuern zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bis 2023 auf über 55 Prozent. Dies liegt an der Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2025, aber vor allem an der Wirkung der Schutzklausel, durch die das gesetzliche Rentenniveau vor Steuern steigt, aber auch daran, dass die verfügbaren Entgelte wegen des Beitragssatzsprungs in 2023 sinken. Danach reduziert sich das Niveau bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums wieder leicht auf 53,3 Prozent. Es bleibt damit aber aufgrund des erhöhten gesetzlichen Rentenniveaus noch über dem des Jahres 2019. Den Berechnungen liegt eine standardisierte Rentenbiografie zugrunde, die auf 45 Jahren mit Beitragszahlungen aus Durchschnittsverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf Beiträgen zur zusätzlichen Altersvorsorge in Höhe von 0,5 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte im Jahr 2002, die bis 2009 und für die Jahre danach auf 4 Prozent gestiegen sind, beruht. Für die Verzinsung auf den Sparanteil (Beiträge abzüglich 10 Prozent als Verwaltungskosten) werden generell 4 Prozent unterstellt. Dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld soll allerdings dergestalt Rechnung getragen werden, dass für einige Jahre niedrigere Renditen unterstellt werden (2015: 3,5 Prozent, 2016: 3,0 Prozent, 2017 bis 2024: 2,5 Prozent und danach wieder allmählicher Anstieg bis auf 4,0 Prozent ab 2030). Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2019 wurde diese „Zinsdelle“ deutlich verlängert. Eine dauerhafte Fortschreibung des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus erscheint zwar wenig plausibel, ist aber auch nicht ausgeschlossen. Deshalb regt der Sozialbeirat an – wie bereits in seinem Gutachten 2016 (Ziffer 26) – eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass sowohl die tatsächliche Inanspruchnahme der Riester-Förderung als auch die zu erwartenden Renditen der marktüblichen Riester-Produkte dafür sprechen, dass das dargestellte Versorgungsniveau vor Steuern für einen beachtlichen Teil der Versicherten im Vorausberechnungszeitraum auf diesem Weg nicht erreicht wird.
29. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente – auch infolge des nach 2025 wieder einsetzenden Rückgangs des Sicherungsniveaus vor Steuern – auch in Zukunft alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Versorgungsfall fortzuführen. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Versorgungsfall zur Verfügung stehen. Dabei wird der Rückgang des gesetzlichen Rentenniveaus zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs im Sozialbeirat weiterhin unterschiedlich bewertet.
30. Im Übrigen verweist der Sozialbeirat auf seine bisherigen Anregungen zur Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus (Gutachten 2018, Ziff. 17ff.).

III. Stellungnahme zum Alterssicherungsbericht

31. Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag legt die Bundesregierung einmal in der Legislaturperiode einen Alterssicherungsbericht vor, der den jährlichen Rentenversicherungsbericht ergänzt. Der Alterssicherungsbericht hat dabei den Stand des Alterssicherungssystems insgesamt im Fokus, also sowohl die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Einzelsysteme, die für jeweils unterschiedliche Gruppen obligatorisch sind, als auch die breite Palette an Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Zudem wird die Gesamteinkommenssituation der älteren Menschen in Deutschland dargestellt.
32. Der Alterssicherungsbericht 2020 ist wie die vorangehenden Berichte in fünf Teile gegliedert. In Teil A werden die ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme und deren Leistungen und Finanzierung dargestellt. Teil B behandelt die Leistungen dieser Einzelsysteme aus der Sicht der Leistungsempfänger. Teil C weist aus, inwieweit die in Teil B dargestellten Alterseinkommen durch weitere Einkünfte ergänzt werden, beispielsweise durch Kapitalerträge, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen oder Erwerbseinkommen. Teil D beschreibt die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge sowie die staatliche Förderung in diesem Bereich. Teil E schließlich enthält Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus in ausgewählten Fallkonstellationen.
33. Die Alterssicherungsberichte basieren grundsätzlich auf den Daten des jeweiligen Vorjahres. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich die COVID-19-Pandemie auf die Einzelsysteme der Alterssicherung in Deutschland, das Alterssicherungssystem insgesamt und die Einkommenssituation der älteren Menschen auswirkt, kann deshalb nicht Gegenstand des aktuellen Berichts sein. Die in Teil E vorgelegten Modellrechnungen wurden allerdings auf Grundlage des Rentenversicherungsberichts 2020 erstellt und berücksichtigen Auswirkungen der Pandemie insoweit in dem Maße, wie sie sich in den dortigen Ergebnissen widerspiegeln.
34. Der Alterssicherungsbericht 2020 präsentiert eine breite, sehr detaillierte Bestandsaufnahme des deutschen Alterssicherungssystems und der Einkommenssituation der älteren Menschen in Deutschland. Für die Einschätzung der Entwicklung von Alterssicherungssystem und Einkommenssituation der älteren Generation wäre es jedoch hilfreich, nicht nur den aktuellen Stand zu betrachten, sondern auch die Entwicklung der vergangenen Jahre. Der Sozialbeirat hat bereits in seinem Gutachten zum Alterssicherungsbericht 2016 empfohlen, dass auf relevante Veränderungen der wesentlichen Daten in den Berichten deutlicher hingewiesen werden sollte. Leider ist dieser Hinweis nur an einigen Stellen aufgegriffen worden.
35. In unseren Anmerkungen zum diesjährigen Alterssicherungsbericht werden wir deshalb – wo dies angezeigt erscheint – die ausgewiesenen Daten mit jenen des Alterssicherungsberichts 2016 vergleichen.

Wesentliche Ergebnisse des Alterssicherungsberichts 2020

36. Der Alterssicherungsbericht 2020 bestätigt die außerordentlich große Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des deutschen Alterssicherungssystems. Hinsichtlich einiger Faktoren hat diese Bedeutung in den letzten Jahren sogar noch zugenommen. So ist die Anzahl der aktiv Versicherten mit 38,7 Mio. Menschen um mehr als 2 Mio. oder etwa 6 Prozent höher ausgewiesen als im Alterssicherungsbericht 2016. Die Anzahl der 65-Jährigen und älteren Leistungsempfänger ist im gleichen Zeitraum ebenfalls gestiegen, allerdings nur um gut 3 Prozent auf 18,5 Mio. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der geförderten privaten Altersvorsorge nimmt dagegen die Zahl der abgesicherten Personen nur leicht zu oder stagniert.
37. Bezogen auf das Gesamtvolumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren machen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung 61 Prozent aus; ein geringfügig geringerer Anteil als vor vier Jahren. Damals waren es 63 Prozent. Weitgehend unverändert ist der Anteil der Leistungen aus den übrigen Systemen der ersten Säule – Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständische Versorgung – mit etwa 14 Prozent und der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie aus der privaten Vorsorge mit 8 Prozent bzw. 7 Prozent des Gesamteinkommensvolumens der älteren Generation. Eine etwas größere Bedeutung als vor vier Jahren haben die als „restliche Einkommen“ ausgewiesenen Einkünfte, sie machen inzwischen 9 Prozent (2016: 7 Prozent) des Gesamtvolumens der Einkommen im Alter aus.

38. Zu den „restlichen Einkommen“ gehören vor allem die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Der Sozialbeirat begrüßt, dass der Alterssicherungsbericht in diesem Jahr erstmals Informationen zu den möglichen Motiven für eine Erwerbsarbeit im Alter ausweist, die im Zuge der jüngsten Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ erhoben wurden. 27 Prozent der Befragten nannten dabei „Spaß an der Arbeit“ als Motiv, 24 Prozent dagegen, dass sie aus finanziellen Gründen dazu gezwungen seien. Auch die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte (19 Prozent) und das Motiv, weiterhin eine Aufgabe zu haben (22 Prozent), spielen demnach eine Rolle. Die beiden letztgenannten Motivationen sind dabei relativ unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens, während – wie zu erwarten – mit sinkendem Haushaltseinkommen die Arbeitsfreude als Motiv abnimmt und die Bedeutung des finanziellen Motivs zunimmt. So geben 41 Prozent im untersten Einkommensquartil an, sich aus finanziellen Gründen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gezwungen zu sehen, im obersten Quartil hingegen nur 9 Prozent. Hier wären in künftigen Alterssicherungsberichten weitergehende Analysen zu Motiven und „push“- bzw. „pull“-Faktoren in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit im Ruhestand wünschenswert.
39. Bezogen auf die Gesamteinkommenssituation der älteren Generation zeichnet der Alterssicherungsbericht 2020 grundsätzlich ein relativ positives Bild. Das Netto-Haushaltseinkommen der 65-Jährigen und Älteren betrug 2019 im Durchschnitt 2207 Euro und fällt damit im Vergleich zu 2015 um 14 Prozent höher aus. Betont wird, dass damit auch ein deutlicher realer Einkommenszuwachs einhergeht, da die Preise für die Lebenshaltung im gleichen Zeitraum nur um 5,3 Prozent gestiegen sind. Der Sozialbeirat regt an, in Zukunft im Alterssicherungsbericht die reale Einkommensentwicklung der älteren Generation auch differenzierter auszuweisen, möglichst bezogen auf einzelne soziodemografische Gruppen.
40. Keine grundsätzlich neuen Ergebnisse weist der Alterssicherungsbericht 2020 hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Alterseinkommen von Frauen und der Anzahl ihrer Kinder aus. In den alten Bundesländern gibt es nach wie vor einen deutlich negativen Zusammenhang zwischen Netto-Gesamteinkommen im Alter und der Zahl der Kinder. Demgegenüber zeigen sich für die neuen Länder nicht nur deutlich geringere Unterschiede; bei Frauen mit Kindern gibt es sogar einen positiven Zusammenhang zwischen der Kinderzahl und der Höhe des Netto-Alterseinkommens. Das durchschnittliche Alterseinkommen von Frauen mit 3 oder mehr Kindern ist sogar fast so hoch wie das von kinderlosen Frauen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede nur langsam abgebaut

41. Nach wie vor verfügen Frauen im Durchschnitt über ein deutlich geringeres Alterseinkommen als Männer. Das Nettoeinkommen von Frauen lag mit 1.305 Euro monatlich fast ein Drittel unter dem von Männern (1.910 Euro). Die eigenen Alterssicherungsleistungen von 65-jährigen und älteren Frauen lagen im bundesdeutschen Durchschnitt sogar nur etwa halb so hoch wie die von Männern. Dabei ist der Unterschied mit 55 Prozent in den alten Bundesländern nach wie vor erheblich ausgeprägter als in den neuen Bundesländern (23 Prozent), wobei die größere Differenz im Westen teilweise mit den vergleichsweise höheren Einkommen der Männer im Westen gegenüber jenen im Osten zusammenhängt. Allerdings ist ein allmählicher Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede zu beobachten: Der Alterssicherungsbericht verdeutlicht dies, indem neben den Werten für alle Frauen und Männer im Alter von 65 und mehr Jahren auch jene für die Altersgruppe der 65- bis unter 70-Jährigen ausgewiesen werden, den jüngsten Ruhestandsjahrgängen. Hier sind die Unterschiede mit 43 Prozent in den alten und 13 Prozent in den neuen Bundesländern deutlich geringer.
42. Die Ergebnisse der Studie „Lebensverläufe und Alterssicherung (LeA)“¹ lassen erwarten, dass bei den in den kommenden beiden Jahrzehnten in Rente gehenden Altersjahrgängen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der eigenständigen Alterssicherung weiter zurückgehen dürften. Dennoch sollte nicht verkannt werden, dass die Angleichung der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern insgesamt nur langsam vorankommt: Vergleicht man die aktuellen Durchschnittswerte für alle 65-Jährigen und Älteren mit jenen, die im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesen wurden, so zeigt sich für die alten Bundesländer, dass der Unterschied nur um 3 Prozentpunkte geringer geworden ist. In den neuen Ländern fällt der Unterschied – obwohl er ohnehin deutlich geringer ist als im alten Bundesgebiet – um immerhin 5 Prozentpunkte geringer aus als vor vier Jahren. Das macht deutlich, dass selbst erheb-

¹ „Lebensverläufe und Altersvorsorge der Personen der Geburtsjahrgänge 1957 bis 1976 und ihrer Partner“, BMAS-Forschungsbericht Bd. 519/DRV-Schriften Bd. 115, (2018)

liche Veränderungen bei den Rentenzugangsjahrgängen bezogen auf die 65-Jährigen und Älteren insgesamt nur zu einem sehr allmählichen Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den eigenen Alterssicherungsleistungen führen. Hier wird deutlich, dass die Aussagekraft des Alterssicherungsberichts gewinnen würde, wenn an geeigneter Stelle Vergleiche mit den Werten des zurückliegenden Berichtes herangezogen würden.

Verbreitung der zusätzlichen Alterssicherung stagniert

43. Im Hinblick auf die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung weist der Alterssicherungsbericht in seinen Darstellungen nicht nur die Daten des aktuellen Randes auf, sondern auch die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit; insoweit sind hier entsprechende Empfehlungen des Sozialbeirates aufgegriffen worden. Ähnlich wie bereits im letzten Alterssicherungsbericht zeigt sich dabei ein gemischtes Bild: Zwar ist die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung in den vergangenen vier Jahren von 17,5 Mio. auf 18,2 Mio. gestiegen, andererseits hat die Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum noch deutlich stärker zugenommen. Im Ergebnis ist der Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung an allen Beschäftigten – also die Verbreitungsquote der betrieblichen Altersversorgung – von 56,2 Prozent auf 53,9 Prozent zurückgegangen. Hierzu mag beigetragen haben, dass in Zeiten eines deutlichen Beschäftigungsaufbaus die Verbreitungsquote der betrieblichen Altersversorgung tendenziell gedämpft wird, weil neu eingestellte Beschäftigte zum Teil erst nach mehrjähriger Betriebszugehörigkeit Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung erwerben. Für die vergangenen Jahre gilt dies möglicherweise in verstärktem Maße, da der jüngste Beschäftigungsaufbau nicht unwesentlich von der Zuwanderung von Arbeitskräften aus den Staaten der Europäischen Union getragen wurde; soweit diese Arbeitskräfte mit der Perspektive eines nur temporären Aufenthalts in Deutschland zuwandern, dürfte eine Absicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (und möglicherweise auch in der geförderten privaten Vorsorge) eine geringere Priorität haben als bei Beschäftigten, die dauerhaft in Deutschland leben. Eine weitere Erklärung könnte sein, dass der erfolgte Beschäftigungsaufwuchs vor allem in Branchen stattgefunden hat, in denen die betriebliche Altersversorgung unterdurchschnittlich verbreitet ist.
44. Ähnliches gilt für die Verbreitung der nach den Regelungen des Altersvermögensgesetzes geförderten privaten Altersvorsorge, d. h. der sog. „Riester-Rente“. Für 2019 wird die Anzahl der Riester-Verträge wie vor vier Jahren mit 16,5 Mio. angegeben. Seit dem bisherigen Höchststand Ende 2017 hat sich allerdings ein Rückgang der Verträge um 182.000 Verträge bis Mitte dieses Jahres ergeben. Die Zahl der geförderten Personen ist zudem geringer, weil die gleiche Person u. U. über mehrere geförderte Riester-Verträge verfügen kann – vor allem aber, weil nicht alle Verträge aktuell bespart und damit gefördert werden.
45. Wie in den vergangenen Alterssicherungsberichten enthält auch der aktuelle Bericht eine Zusammenschau der Verbreitung von betrieblicher Altersvorsorge und Riester-Vorsorge, die auf einer umfangreichen Personenbefragung unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 und unter 65 Jahren beruht. Insbesondere bei dieser Zusammenschau der Verbreitung zusätzlicher Altersvorsorge wird deutlich, dass der Bericht wegen des fehlenden Vergleichs mit den im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesenen Werten Analysepotenzial ungenutzt lässt.
46. Der aktuelle Bericht weist aus, dass 65,5 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter von 25 bis unter 65 Jahren Anspruch aus einer Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben. Knapp 54 Prozent der Beschäftigten verfügen dabei über einen Anspruch in der betrieblichen Altersversorgung, knapp 30 Prozent in der Riester-Rente; immerhin 18 Prozent haben Ansprüche in beiden Vorsorgeformen. Im Umkehrschluss ist aber festzuhalten, dass immerhin mehr als ein Drittel der Beschäftigten über keine Ansprüche in der betrieblichen Altersversorgung oder aus einem Riester-Vertrag verfügen. Bedenklich erscheint aber vor allem, dass der Alterssicherungsbericht 2016 noch einen deutlich höheren Anteil von Beschäftigten mit Zusatzversicherungsanspruch auswies: Seinerzeit wurde der Anteil mit 70,4 Prozent und damit um fast 5 Prozentpunkte höher angegeben. Diese doch deutliche Veränderung nicht zu thematisieren, hält der Sozialbeirat für ein Defizit des aktuellen Alterssicherungsberichts.
47. Der Vergleich mit den im Bericht von 2016 ausgewiesenen Werten lässt weitere strukturelle Veränderungen erkennen. So fällt auf, dass der Rückgang des Anteils der Beschäftigten mit Zusatzvorsorge in den alten Bundesländern mit 5,7 Prozentpunkten mehr als dreifach so stark ausgefallen ist wie in den neuen Ländern (1,6 Prozentpunkte). Auffällig auch, dass der Rückgang die betriebliche Altersversorgung

und die Riester-Rente insgesamt in ähnlicher Weise betrifft; während aber bei der betrieblichen Altersversorgung die Beteiligung in allen Altersgruppen zurückgeht, konzentriert sich der Rückgang bei der Riester-Rente auf die jüngeren Geburtsjahrgänge. Die Beteiligung der mittleren Altersgruppen stagniert dagegen bei der Riester-Rente und bei den über 55-Jährigen liegt sie höher als vor vier Jahren. Andererseits weist der Vergleich der Angaben aus dem aktuellen Bericht mit jenen aus dem Alterssicherungsberichts 2016 aus, dass in der Riester-Rente die Beteiligung gerade in jener Beschäftigtengruppe besonders deutlich zurückgegangen ist, in der man sie aufgrund der Fördersystematik besonders stark erwarten würde, nämlich bei den Beschäftigten mit 3 oder mehr Kindern. Hier liegt die Beteiligung nach dem aktuellen Bericht nur noch bei 35 Prozent, während im Alterssicherungsbericht 2016 für diese Gruppe noch ein Wert von über 50 Prozent angegeben wurde.

48. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Personenbefragung für den aktuellen Alterssicherungsbericht von einem anderen Institut durchgeführt wurde als die entsprechenden Personenbefragungen im vorangehenden Bericht. Er begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf methodische Kontinuität geachtet hat. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wechsel, z. B. durch Unterschiede im Erhebungsdesign oder in der Stichprobenziehung, zu ergebnisrelevanten Veränderungen geführt hat. Vor diesem Hintergrund sollten geringfügige Veränderungen bei den durch die Personenbefragung ermittelten Ergebnissen nicht überinterpretiert werden.

Verbreitung geringer Einkommen im Alter und von Altersarmut

49. Wie in den vergangenen Jahren wird der Themenkomplex „Niedrige Renten/Geringes Alterseinkommen/Altersarmut“ im aktuellen Alterssicherungsbericht aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet.
50. Bestätigt wird zunächst, dass eine sehr niedrige gesetzliche Rente kein verlässlicher Indikator für ein geringes Gesamteinkommen ist. Wie in früheren Berichten wird dazu auch im Alterssicherungsbericht 2020 auf den „U-förmigen“ Zusammenhang zwischen der Höhe der gesetzlichen Rente und den Gesamteinkommen hingewiesen: Ehepaare, alleinstehende Frauen und Männer mit sehr niedrigen gesetzlichen Renten weisen im Durchschnitt sogar ein vergleichsweise hohes Bruttoeinkommen auf. Bezieherinnen und Bezieher von etwas höheren gesetzlichen Renten haben dagegen im Schnitt ein geringeres Gesamteinkommen als diejenigen, die eine sehr niedrige gesetzliche Rente beziehen. Erst bei mittleren oder höheren Renten fällt das Gesamteinkommen wieder höher aus. Der wesentliche Grund für diesen Zusammenhang ist bekannt: Wer eine sehr niedrige Rente bezieht, war im Regelfall nur relativ wenige Jahre Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und hat häufig anschließend – etwa als Beamte oder Selbstständige – eine anderweitige Alterssicherung aufgebaut.
51. Hinsichtlich der Verteilung der Alterseinkommen weist der Bericht eine weiterhin erhebliche Spreizung der Nettoeinkommen bei den 65-Jährigen und Älteren aus. Nach wie vor gibt es einen nicht unerheblichen Anteil der 65-Jährigen und Älteren, der mit einem Nettohaushaltseinkommen von weniger als 1.000 Euro im Monat auskommen muss. Bei den alleinstehenden Männern in den alten und neuen Bundesländern sowie den Frauen im alten Bundesgebiet verfügen 17 bis 18 Prozent über ein Nettoeinkommen unter 1.000 Euro im Monat (Frauen in den neuen Ländern: 11 Prozent).
52. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn ein Vergleich mit den entsprechenden Werten des vorangehenden Berichts vorgenommen und dabei auch die Entwicklung von Lebenshaltungskosten und Realeinkommen berücksichtigt worden wäre. Immerhin sind die im aktuellen Bericht ausgewiesenen Anteile der älteren Menschen, die nur über ein Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro monatlich verfügen, bei den alleinstehenden Männern im Osten und den alleinstehenden Frauen in Ost und West um mehr als ein Viertel niedriger als im Alterssicherungsbericht 2016; bei den alleinstehenden Männern in den alten Bundesländern ist der Anteil heute zumindest um ein Siebentel geringer als vor 4 Jahren. Der entgegengesetzte, aber gleichfalls positive Trend zeigt sich, wenn man den Anteil der Älteren betrachtet, die über ein Nettohaushaltseinkommen von mehr als 3.000 Euro verfügen können. Während dies bei Alleinstehenden nach dem aktuellen Bericht nur bei den westdeutschen Männern für einen nennenswerten Anteil zutrifft (11 Prozent), gehören bei den Ehepaaren immerhin 39 Prozent in den alten und 23 Prozent in den neuen Ländern zu dieser Gruppe. Vor vier Jahren waren die entsprechenden Anteile mit 27 bzw. 11 Prozent noch deutlich niedriger. Allerdings hat der zeitliche Vergleich anhand nominal fixierter Einkommensgrenzen nur eine begrenzte Aussagekraft.
53. Der Alterssicherungsbericht stellt die Einkommenslage im Alter überwiegend in Form von Durchschnittswerten dar. Vor dem Hintergrund der sehr heterogenen Einkommen und Einkommensarten im

Alter ermöglichen arithmetische Mittel allerdings keine vollständige Darstellung und Analyse der Einkommen der Älteren. Der Sozialbeirat schlägt daher vor, künftig bei der Darstellung der Alterseinkünfte nicht nur im angehängten Tabellenteil, sondern auch im Hauptteil verstärkt auf die Verteilung nach Einkommensgruppen einzugehen. Eine solche differenziertere Darstellung erscheint auch nötig, um künftig Versorgungslücken und Ungleichheiten zu identifizieren und politischen Handlungsbedarf erkennen zu können.

54. Wie in den vergangenen Berichten liefert auch der Alterssicherungsbericht 2020 differenzierte Informationen zu jenen Älteren, die Leistungen der Grundsicherung beziehen. Nach den Daten der amtlichen Statistik, auf die der Bericht an dieser Stelle verweist, betrifft dies insgesamt gut 3 Prozent der Bevölkerung jenseits der Regelaltersgrenze. Hinsichtlich der Ausbildungs- und Erwerbsbiografien der Grundsicherungsbeziehenden, die im Rahmen der Befragungen der ASID-Studie erhoben wurden, ergeben sich zwar keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse – die ausgewiesenen Ergebnisse sind aber gleichwohl bemerkenswert: So verfügen fast 40 Prozent der Bezieher und Beziehende von Grundsicherung im Alter nicht über eine abgeschlossene Ausbildung; die Grundsicherungsquote ist in dieser Gruppe mit 7 Prozent mehr als doppelt so hoch wie unter allen 65-Jährigen und Älteren. Ein Drittel der Grundsicherungsbeziehenden weist keine oder weniger als 5 Erwerbsjahre auf; bei den älteren Menschen ohne jegliche Erwerbszeiten liegt die Grundsicherungsquote bei 23 Prozent. Bei Menschen, die in der Erwerbsphase längere Zeit (5 und mehr Jahre) arbeitslos waren, liegt die Grundsicherungsquote mit 14 Prozent rund dreimal so hoch wie im Durchschnitt aller älteren Menschen.
55. Auch hier hätte ein Vergleich mit den im Alterssicherungsbericht 2016 ausgewiesenen Informationen gelohnt: Denn danach haben sich in den vergangenen vier Jahren die Grundsicherungsquoten gerade dort, wo sie ohnehin überdurchschnittlich hoch waren, nochmals deutlich erhöht. Interpretiert man die Grundsicherungsquote als Altersarmutsrisiko, dann ist dieses Risiko besonders hoch – und zudem noch deutlich angestiegen – bei Menschen ohne abgeschlossene Ausbildung, mit vergleichsweise wenig Erwerbsjahren und längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit. Ein deutlich unterdurchschnittliches Risiko, im Alter grundsicherungsbedürftig zu sein haben dagegen Menschen, die mehr als 30 Erwerbsjahre aufweisen und nicht oder nur kurze Zeit arbeitslos waren.
56. Gesondert wird auch im aktuellen Bericht der Frage nachgegangen, in welchem Umfang der letzte berufliche Status vor dem Ruhestand mit dem Grundsicherungsbezug im Alter korreliert. Tendenziell zeigt sich dabei ein ähnliches Bild wie in der Vergangenheit: Obwohl Personen, die vor dem Renteneintritt zuletzt selbstständig tätig waren, nur knapp 11 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren ausmachen, liegt ihr Anteil unter den Grundsicherungsbeziehern bei 17 Prozent. Demzufolge liegt die Grundsicherungsquote für diese Gruppe mit 4,2 Prozent deutlich höher als bei jenen, die vor dem Rentenbeginn als abhängig Beschäftigte tätig waren (2,5 Prozent). Der Sozialbeirat wiederholt seine Forderung nach einer obligatorischen Absicherung aller Selbstständigen.

Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

57. Nach § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll im Alterssicherungsbericht auch die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus für „typische Rentner“ einzelner Rentenzugangsjahrgänge ausgewiesen werden. Berücksichtigt werden sollen dabei neben der gesetzlichen Rente eine Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) sowie eine Rente aus der Anlage der Mittel, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der zunehmenden steuerlichen Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase zusätzlich zur Verfügung stehen. Zudem soll auch die steuerliche Belastung der Renten im Zuge des schrittweisen Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung berücksichtigt werden.
58. Wie in den zurückliegenden Alterssicherungsberichten wird dem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtversorgungsniveau für „typische Rentner“ auszuweisen, durch Modellrechnungen für definierte Fallkonstellationen nachgekommen. Für diese Fallkonstellationen wird für den Zeitpunkt des Rentenzugangs zunächst in einer Modellrechnung die Summe der Einkünfte ermittelt, die sich unter bestimmten Annahmen aus gesetzlicher Rente, Riester-Rente sowie der Rente aus einer privaten Rentenversicherung ergibt, die mit den wegen der zunehmenden Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich verfügbaren Mitteln finanziert wurde. Das so ermittelte Bruttoeinkommen bei Rentenzugang wird dann ins Verhältnis gesetzt mit dem Brutto-Arbeitsentgelt des letzten Jahres vor dem Rentenbezug. Durch Berücksichtigung der steuerlichen Abgaben sowohl bei den Alterseinkünften als auch beim Arbeitsentgelt im Jahr vor dem Rentenbeginn wird schließlich das Netto-Gesamtversorgungsniveau ermittelt.

59. Die Modellrechnungen im Teil E weisen aus, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau für alle Fallkonstellationen unter den verwendeten Modellannahmen langfristig mehr oder weniger stark zunimmt. Einen besonders deutlichen Anstieg weisen die Rechnungen dabei für den Modellfall der alleinstehenden Beschäftigten aus, die 45 Jahre lang ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in Höhe von 2/3 des Durchschnittsentgelts bezieht. In dieser Modellspezifikation führen die Regelungen des Grundrentengesetzes zu einem Grundrentenzuschlag, der das Versorgungsniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die Betroffenen nicht über anderweitige Einkommen verfügen, die den Grundrentenzuschlag im Zuge der dabei vorgesehenen Einkommensanrechnung schmälern oder ganz aufzehren.
60. Der Sozialbeirat hat sich bereits in seinem Gutachten zum Alterssicherungsbericht 2016 kritisch mit den Modellrechnungen im Teil E des Berichtes und den dort unterstellten Annahmen auseinandergesetzt. Nach wie vor erscheinen die Annahmen zur Verzinsung der Mittel und zur Dotierung der Riester-Rente sehr optimistisch, so wie auch die Annahme, dass die durch die ansteigende Steuerfreistellung der Beiträge zur Rentenversicherung verfügbar gemachten Einkommen überhaupt oder gar vollständig zur einem zusätzlichen Altersvorsorgesparen verwendet werden (zur Verzinsung siehe Ziff. 28).
61. Deshalb und angesichts der stagnierenden Entwicklung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (siehe Ziff. 43 ff.) hält es der Sozialbeirat für geboten, dass sich Bundesregierung und Gesetzgeber mit der Frage befassen, ob und inwieweit die private und betriebliche Altersvorsorge die ihnen zugedachte Rolle im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung erfüllen. Damit für möglichst viele eine lebensstandardsichernde Gesamtversorgung gewährleistet wird, muss die Politik den bisherigen Pfad der Alterssicherung mit ihrem institutionellen Setting und ihrer Förder- und Anreizkulisse überdenken.
62. Der Sozialbeirat begrüßt, dass in diesem Alterssicherungsbericht erstmals seine Empfehlung umgesetzt wurde, auch auf die Situation der 60- bis unter 65-Jährigen einzugehen. Sinnvoll wäre allerdings darüber hinaus in Kapitel E einen Modellfall mit Erwerbsminderungsrentenbeziehenden aufzunehmen. So könnte eine vollständigere Darstellung der Einkommensverhältnisse von Rentenbeziehenden gewährleistet werden.

Berlin, 24. November 2020

Annelie Buntenbach

Stellvertretende Vorsitzende

Alexander Gunkel

